



Foto: © sborisov, zero515 - www.fotosearch.de

# Politische Myopie

**Die Pflicht ruft, das Recht  
kommt leiser daher**

Seite 4

**Weitere Nachwuchsärzte  
in den Startlöchern**

Seite 7

**Bekanntmachungen des  
Landesausschusses**

Seite I

# Digitaler Fortbildungskalender: tagesaktuell informieren und direkt anmelden

[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Aktuell > Veranstaltungen



Sie befinden sich hier: [Startseite](#) > [Aktuell](#) > [Veranstaltungen](#)

**KVS** KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

[Aktuell](#) [Mitglieder](#) [Ärztlicher Nachwuchs](#) [Bürger](#) [Presse](#) [Über uns](#) [Karriere](#)

Suchbegriff   
**Suchen**

[Wahl 2022](#)

[Aktuelle Nachrichten und Themen](#)

- [Bekanntmachungen](#)
- [Corona-Virus](#)
- [Influenza-Impfung](#)
- Veranstaltungen**
- [Förderung](#)
- [Mitgliederportal](#)
- [Der Weg in die Praxis](#)
- [Netzwerk - Ärzte für Sachsen](#)

### Veranstaltungen

Hier können Sie die eingrenzenden Kriterien für Ihre Veranstaltungssuche auswählen. Die Zahl in den Klammern entspricht der Anzahl aller Veranstaltungen für dieses Kriterium.

Kategorie:	Zeitraum:	Zielgruppe:
<input type="checkbox"/> Abrechnung (21)	<input type="checkbox"/> 2022	<input type="checkbox"/> Ärzte (92)
<input type="checkbox"/> Hygiene (8)	<input type="checkbox"/> April (19)	<input type="checkbox"/> nicht ärztliches Personal (64)
<input type="checkbox"/> Kommunikation (4)	<input type="checkbox"/> Mai (22)	<input type="checkbox"/> Psychotherapeuten (40)
<input type="checkbox"/> Medizinische Fortbildung (28)	<input type="checkbox"/> Juni (17)	
<input type="checkbox"/> Praxismanagement/Praxisteam (17)	<input type="checkbox"/> Juli (5)	<b>Veranstaltungsort:</b>
<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement (19)	<input type="checkbox"/> August (3)	<input type="checkbox"/> Chemnitz (46)
<input type="checkbox"/> Qualitätssicherung und -förderung (6)	<input type="checkbox"/> September (26)	<input type="checkbox"/> Dresden (37)
<input type="checkbox"/> Satzungsgemäße Informationsveranstaltung (6)	<input type="checkbox"/> Oktober (9)	<input type="checkbox"/> Leipzig (52)
<input type="checkbox"/> Verordnung (28)	<input type="checkbox"/> November (30)	<input type="checkbox"/> Online-Seminar (9)
<input type="checkbox"/> Weitere Themen (6)	<input type="checkbox"/> Dezember (13)	<input type="checkbox"/> Plauen (1)
<input type="checkbox"/> Zulassung (3)	2023	<input type="checkbox"/> wird noch bekannt gegeben (1)
	<input type="checkbox"/> Januar (2)	

**Veranstaltungen suchen**

# Inhalt

## Editorial

- 2 Legislative Wechselfälle als Folge politischer Myopie

## Standpunkt

- 4 Die Pflicht ruft, das Recht kommt leiser daher

## Nachwuchsförderung

- 6 Absolventenveranstaltung 2022: Feierlicher Rückblick auf erfahrungsreiche Studienzeit
- 7 Weitere Nachwuchsärzte in den Startlöchern: Auftakt im Modellprojekt „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“

## Recht

- 9 Neue Regeln für Arbeitsverträge von angestellten Ärzten und MFA

## Lebenswege

- 10 Emilie Lehmus und Franziska Tiburtius – zwei Vorkämpferinnen für die weibliche Medizin

## ARMIN

- 12 Vorreiterrolle im Medikationsmanagement: Was die Arzneimittelinitiative ARMIN geleistet hat

## Nachrichten

- 13 KV Bayerns startet Fortbildungsreihe zu Long Covid – auch für andere KVen

## Zur Lektüre empfohlen / Impressum

14

## Buchvorstellung

- 16 Wundmanagement – Wundversorgung in der täglichen Praxis

# Informationen

IN DER HEFTMITTE ZUM HERAUSNEHMEN

## Zulassungsbeschränkungen

- I Bekanntmachung (Hausärzte)
- IV Bekanntmachung (Fachärzte)

## Sicherstellung

- XV Prüfung von Versorgungsaufträgen
- XVIII Verweigerung der Behandlung von Patienten mit Covid-Symptomatik nicht rechtskonform

## Veranlasste Leistungen

- XX Allgemeine Informationen zur außerklinischen Intensivpflege ab 1. Januar 2023

XXII Heilfürsorgeberechtigte des Freistaates Sachsen sind grundsätzlich zuzahlungsbefreit

XXIII Vertragsanpassung über Diagnostik und Behandlung von Diabetes-Begleiterkrankungen

## Fortbildung

XXIV Fortbildungsangebote der KV Sachsen von Oktober und November 2022

## Personalia

XXVIII In Trauer um unsere Kollegen

# Legislative Wechselfälle als Folge politischer Myopie



Dr. Klaus Heckemann  
Vorstandsvorsitzender

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

einen Mangel an Gesetzesänderungen gibt es im Bereich des Gesundheitswesens seit jeher nicht, wenngleich sich Minister a.D. Spahn hierbei in quantitativer Hinsicht besonders hervorgetan hat. Massenweise Gesetze sprechen dafür, dass „große Würfe“ in den letzten Jahrzehnten eher nicht dabei waren. Ausgeschlossen ist aber auch nicht, dass selbst ein „großer Wurf“ in der nachfolgenden Legislatur, bedingt durch geänderte politische Kräfteverhältnisse, wieder kassiert oder nivelliert werden würde. Mit anderen Worten: Legislaturperioden und gesundheitspolitische Kontinuität schließen sich aus.

Man kann sich einreden, dass diese Feststellung nicht nur negativ ist, denn bei legislativen Blödsinnigkeiten, wie Honorarabschlagsregelungen bei Tätigkeit in überversorgten Planungsbereichen, konnte man berechtigt hoffen, dass sie nicht ewig Bestand haben würden. Das politische Denken und Handeln in Vier-Jahres-Sequenzen dürfte aber insgesamt mehr Nach- als Vorteile bieten, denn eine nachhaltige Gestaltung der Verhältnisse im Sinne einer Bismarckschen Gesetzgebung ist hierdurch kaum zu erwarten. So gibt es seit der Jahrtausendwende eine muntere Folge von Gesetzgebungen und man darf immer wieder gespannt sein, was den befristeten Gesundheitsexperten diesmal einfällt.

„Legislaturperioden und gesundheitspolitische Kontinuität schließen sich aus.“

Betrachtet man die selten von Griffigkeit geprägten Titel der Gesetze, machen besonders jene nervös, bei denen der Name auf eine Absicht zum Sparen hindeutet – Stichwort: KOSTENDÄMPFUNG! In gewissen Abständen wird der Politik nämlich die Kostenrelevanz ihres Handelns bewusst – ein Finanzierungskonzept für die „Ewigkeit“ von mehr als vier Jahren ist – siehe oben – jedoch beinahe ausgeschlossen. Das Sparen zum Ziel hatten in der jüngeren Vergangenheit z.B. das GKV-Finanzstärkungsgesetz, das GKV-Finanzierungsgesetz und das GKV-Finanzstrukturgesetz. In diese Terminologie passt geradezu perfekt das nahende oder besser drohende GKV-Finanzstabilisierungsgesetz.

Wie Sie sicherlich noch wissen, brachte das sich eher der Versorgung verschriebene TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz) teilweise brauchbare Neuerungen sowohl in Bezug auf die Patienten bzw. die Versorgung als auch für Ärzte mit sich, wenn man an die Zuschlagsregelungen für Terminvermittlungen denkt. Als grundsätzlich sachgerecht, allerdings in der Ausgestaltung durchaus verbesserungsfähig und leider auch nicht bürokratiearm, erwies sich insbesondere die Neupatientenregelung. So erhalten seit dem 1. September 2019 Ärzte die Behandlung neuer Patienten grundsätzlich extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet. Als „neu“ gelten Patienten, die weder im aktuellen noch in den acht vorangegangenen Quartalen in der jeweiligen Praxis waren. Diese Vergütungsregelung wird nun aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz zu Grabe getragen. „Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung“ – so wurde das TSVG propagiert. Die Bezeichnung GKV-VERSORGUNGSVERSCHLECHTERUNGSGESETZ für das nun drohende Regelwerk dürfte die Politik wohl ablehnen.

Ärgerlich ist die Beseitigung dieser Vergütungsregelung besonders deshalb, weil sie für die Patienten wirkungsvoll ist und zugleich auf die Vergütung des Mehraufwands von Neupatienten im Verhältnis zu „Bestandskunden“ abstellt. An dieser Stelle ist aber unbedingt noch anzumerken, dass das „Geschenk“, welches jetzt wieder eingesammelt wird, lediglich darin bestand, dass zumindest für diesen kleinen Teil der Patienten eine ungeminderte Vergütung in Höhe des in der Gebührenordnung festgeschriebenen Preises erfolgte.

Ärgerlich ist diese Änderung auch deshalb, weil unsere KV ein Förderungsmodell „Neupatienten“ bereits ab 1. Oktober 2014 ins Leben gerufen hatte und somit quasi Vorreiter der gesetzlichen Neupatientenregelung war. Immerhin hatte damit eine Neupatientenförderung für die „Ewigkeit“ länger als eine Legislaturperiode der Bundespolitik überlebt. Dies lässt bei berufsoptimistischer Sicht zwar keine Freude, aber immerhin das Gefühl aufkommen, weiter als die Gesundheitspolitik gedacht zu haben. Ich denke, diesen Ansatz sollten wir unbedingt beibehalten. In diesem Sinne verbleibe ich

mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Ihr Klaus Heckemann

# Die Pflicht ruft, das Recht kommt leiser daher



Dr. Johannes-Georg Schulz

Ärztlicher Leiter der  
Bezirksgeschäftsstelle Dresden

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im September neigt sich der Sommer, die Ferien sind Vergangenheit und die Urlauber inzwischen in die Heimat zurückgekehrt. Nach zwei entbehrungsreichen Corona-Jahren war es wieder einmal möglich, relativ unbeschwert zu verreisen und ich hoffe, Sie haben mit Ihren Familien die Zeit nutzen können, um je nach Gusto einen entspannt erholsamen oder investigativ erlebnisreichen Urlaub zu verleben. „Wir wären ja so gerne noch geblieben, aber die Pflicht ruft uns zurück“, hat so manche Familie vielleicht beim Abschied von ihren Gastgebern oder Reisebekanntschaften mit Wehmut empfunden.

Aber welche Pflichten sind es genau, die Vertragsärzte in ihre Praxen zurückrufen und wie stehen diese in Relation zu den Rechten? Interessanterweise entstehen alle vertragsärztlichen Pflichten erst, nachdem man sein Recht auf Erteilung einer Zulassung wahrgenommen und die Kriterien dafür nach Ärzte-ZV erfüllt hat.

Mit der Zulassung erhält der Vertragsarzt das Recht, aber auch die Pflicht, im Rahmen des Sachleistungssystems die Behandlung von Versicherten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen und über die jeweilige KV abzurechnen.

Es besteht die Pflicht der persönlichen Leistungserbringung mit einigen näher definierten Ausnahmen durch Delegation und Vertretung. Des Weiteren sind die Präsenzpflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst gefordert. Bis 2012 bestand noch die Residenzpflicht, die infolge der ausreichenden Mobilität von Ärzten und den zunehmenden Problemen, ländliche Stellen zu besetzen, ersatzlos aufgehoben wurde.

Darüber hinaus muss sich der Kassenarzt verbindlich an die Bestimmungen des Bundesmantelarifvertrages halten und die Richtlinie des G-BA und die berufsrechtlichen Vorgaben beachten.

Auf der Seite der Rechte kommt hinzu, dass jede Ärztin und jeder Arzt kraft der automatisch bestehenden Mitgliedschaft in einer Kassenärztlichen Vereinigung an Wahlen für die Vertreterversammlung teilnehmen und für die Selbstverwaltung kandidieren kann. So weit, so trocken – und sicher allgemein bekannt – die gesetzlichen Grundlagen.

Auf Anregung der Verwaltung unserer KV-Bezirksgeschäftsstelle möchte ich zwei Bereiche näher beleuchten, weil dort häufiger Anfragen und Beschwerden von Kollegen, Patienten, Behörden oder den Mitarbeitern der KV-Bereitschaftspraxen eingehen.

Bezüglich der Präsenzpflicht hat die KV Sachsen schon im Begleitbrief zur Honorarabrechnung 1/2022 auf die allgemein schlechtere Erreichbarkeit von Arztpraxen für Patienten hingewiesen. Aber auch für mich als ehrenamtlicher Leiter war es durchaus schwierig, für ein Gespräch mit den Kollegen eine freie Leitung zu erwischen. Mitunter war es auf telefonischem Wege zu den Praxisöffnungszeiten überhaupt nicht möglich, so dass andere Kanäle benutzt werden mussten, die aber Patienten nicht zur Verfügung stehen. Es besteht mit Sicherheit eine große Deckungslücke beim Personal der Praxen, aber das darf nicht dazu führen, dass Menschen, die nicht über die modernen Möglichkeiten der Kommunikation verfügen, ausgegrenzt werden. Betroffen sind vor allem die Senioren und damit eine bedeutende Gruppe unserer Patienten. Unter Tränen berichtete mir kürzlich ein 92-jähriger Patient, der aber noch selbstbestimmt zu Hause leben kann, wie er mehrfach an einem digitalen Telefonassistenten gescheitert ist und sich dann per pedes und auf Verdacht, aber letztlich erfolglos, in die Zielpraxis begeben hatte.

Schon in den KVS-Mitteilungen von 2014 war angemahnt worden, dass gegebenenfalls für die Zeiten außerhalb der Sprechstunde, wenn kein Vertreter benannt und kein organisierter ärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, eine Handy-Nummer für dringende Anliegen von Patienten benannt werden sollte, unabhängig von der Fachrichtung.

Somit ließen sich auch eine Reihe ungerechtfertigter Einsätze von Rettungsdiensten verhindern, was auch ein Zeichen der Kollegialität und der Wertschätzung für deren Arbeit wäre. Gehen Sie also noch einmal mit Ihren Teams in die Beratung, um nach Möglichkeiten zu suchen, die geschilderten Probleme abzumildern. Beim heutigen Stand kann die Digitalisierung dafür noch nicht als Problemlöser herhalten.

Auch bezüglich der Wahrnehmung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes gibt es aus meiner Sicht Optimierungsbedarf. Es ist nicht zu tolerieren, wenn

Kollegen bei m. E. sachlicher Kritik an dessen Durchführung durch Patienten oder Mitarbeiterinnen der BD-Praxen lax antworten, dass wir sie ja vom Dienst befreien könnten, wenn uns die Art der Dienstdurchführung nicht gefallen sollte. Auch Unpünktlichkeit und unentschuldigtes Fehlen beim Dienstantritt lassen immer wieder unangenehm aufhorchen und führen dazu, dass andere diensthabende Kollegen eine Mehrbelastung tragen müssen. Es ist schon erstaunlich, wenn ein Kollege über die zweieinhalb Corona-Jahre keinen einzigen Dienst durchgeführt hat, weil er pünktlich vor Dienstbeginn jeweils eine Corona-Quarantäne gemeldet hatte. Die Kriterien für eine komplette oder teilweise Befreiung vom Bereitschaftsdienst sind innerhalb der KV Sachsen durchaus streng und lassen auf Grund der angespannten personellen Situation auch wenig Spielraum für die weitergehende Befreiung aus Altersgründen. Sie können sich sicher vorstellen, dass die KV Sachsen disziplinarische Maßnahmen nur ungern einsetzt. Aber Kollegialität, Solidarität und Bereitschaft zum Engagement auch dort, wo es ein bisschen wehtut, sollten eigentlich selbstverständlich sein.

Wie kommt es nun, dass dem früher positiv besetzten Begriff, als es noch hehre und gar heilige Pflichten gab, inzwischen eher die Adjektive „lästig“ und „unzumutbar“ angehängt werden? Ich denke, dass die Balance zwischen den Rechten und Pflichten zunehmend aus den Fugen geraten ist und weitere Erosion droht. Und das liegt sicherlich nicht an den oben skizzierten langjährig bestehenden basalen Pflichten, sondern an den durch die überbordende Gesetzgebung der letzten Jahre eingeführten Bestimmungen mit der Strafandrohung bei Verweigerung trotz erheblicher technischer und ärztlicherseits unverschuldeter Mängel. Das betrifft natürlich die Pflicht zur Einführung der ePA, der eAU und des eRezeptes. Das unsägliche Management seitens der Verantwortlichen und das Beharren der Politik auf Digitalisierung um jeden Preis sowie die Ignoranz gegenüber den Interventionen der KBV als unserer Interessenvertretung haben zu Wut, Verweigerung und teilweise Resignation geführt.

Leider kann man durch den Verzicht auf Rechte – z. B. das Wahlrecht – nicht ein Guthaben bei den Pflichten erwirtschaften. Im Gegenteil! Nur durch eine höhere Wahlbeteiligung kann die Vertreterversammlung der KV Sachsen mit mehr Legitimation die Interessen unserer Mitglieder vertreten. Leider lag die Wahlbeteiligung im KV-Bezirk Dresden bei dem identisch niedrigen Wert wie bei der OB-Wahl, nämlich 41,3 Prozent. Man kann daraus schließen, dass kommunale und Landespolitik ähnliche Probleme haben.

„Ich denke, dass die Balance zwischen den Rechten und Pflichten aus den Fugen geraten ist.“

Optimistisch für die kommende Legislatur 2023 bis 2028 stimmt mich, dass einige junge Kolleginnen und Kollegen mit ihrer erfolgreichen Kandidatur für die Vertreterversammlung den Sprung vom Kritisieren zum Mitgestalten gewagt haben und mit Sicherheit eine Belebung für das neue Gremium sein werden. Ein wichtiger Teil ihrer Wahlfunktion als Vertreter oder Stellvertreter wird es sein, die Balance zwischen Pflichten und Rechten der Vertragsärzte wieder so einzustellen, dass Pflichterfüllung als ehrenhafte Aufgabe und aus Einsicht auch weniger missmutig empfunden wird und die Wahrnehmung von Rechten als Privileg in das Bewusstsein einfließen kann. Das dies nach dem meteorologisch heißen Sommer und dem zu erwartenden hitzigen gesundheitspolitischen Herbst langfristig gelingt, wünscht sich und noch mehr Ihnen der scheidende Ärztliche Leiter der Bezirksgeschäftsstelle Dresden.

Bleiben Sie optimistisch dank aufgefüllter Akkus nach dem Urlaub!



Ihr Johannes-Georg Schulz

# Absolventenveranstaltung 2022: Feierlicher Rückblick auf erfahrungsreiche Studienzeit

Weitere neun Absolventen des Modellprojekts „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“ haben an der Universität im ungarischen Pécs ihr Staatsexamen abgelegt und werden im Anschluss ihre Facharztweiterbildung in Sachsen beginnen.



Links im Bild: Rita Gálosi von der Universität Pécs ließ es sich nicht nehmen, die Absolventen zu verabschieden



Einige der diesjährigen Absolventen konnten an der Abschlussveranstaltung teilnehmen und beginnen nun ihre Facharztweiterbildung in Sachsen

Mit einem eindrucksvollen Blick von den Lingnerterrassen über Dresden begingen einige der diesjährigen Absolventen feierlich den erfolgreichen Abschluss ihres Medizinstudiums in Ungarn. Dabei ließen sie auch ihre Erinnerungen an schöne, aber auch herausfordernde Momente ihrer Zeit in einem fremden Land, das für manchen zur zweiten Heimat geworden ist, noch einmal aufleben.

Neun Teilnehmer im Modellprojekt haben 2022 ihr Medizinstudium an der Universität Pécs erfolgreich abgeschlossen und beginnen im Herbst ihre Facharztweiterbildung in Sachsen. Seit 2019 gibt es insgesamt 35 Absolventen in diesem Modellprojekt. Dabei stammen mit fünf Teilnehmern anteilig die meisten aus den Landkreisen Bautzen und Zwickau sowie dem Erzgebirgskreis, gefolgt von insgesamt vier Teilnehmern aus Dresden. Weiterhin kommen die Absolventen aus den Landkreisen Meißen, Mittel- und Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, dem Vogtlandkreis sowie den Städten Chemnitz und Leipzig.

Zurück in ihrer sächsischen Heimat und bei Familie und Freunden sind die Nachwuchsärzte dankbar für die Chance, sich durch das Modellprojekt ihren Traum vom Medizinstudium erfüllen zu können. Voller Vorfreude und Spannung erwarten sie nun den nächsten Abschnitt der Facharztweiterbildung und den damit

verbundenen neuen Erfahrungen und Herausforderungen auf ihrem Weg zum Traumberuf Hausarzt. Der Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen **Dr. Klaus Heckemann** und die stellvertretende Vorstandsvorsitzende **Dr. Sylvia Krug** gratulierten den Absolventen zum erfolgreichen Abschluss ihres Studiums. Auch **M.D. Ph.D. Rita Gálosi**, Forschungsprofessorin am Institut für Physiologie an der Universität Pécs, ließ es sich nicht nehmen, die KV-Absolventen feierlich zu verabschieden und ihnen alles Gute für ihren weiteren Weg zu wünschen.

Dr. Klaus Heckemann ermutigte Interessenten, sich für das Modellprojekt zu bewerben: „Mit diesem Projekt unterstützt die KV Sachsen seit fast zehn Jahren engagierte Abiturienten, die aufgrund der Zulassungsbeschränkungen in Deutschland die Chance auf ein Medizinstudium in Ungarn erhalten, auf ihrem Weg zu einer ärztlichen Tätigkeit und kann damit gleichzeitig perspektivisch die ärztliche Versorgung in den ländlichen Regionen Sachsens verbessern. Den Absolventen wünschen wir viel Erfolg bei ihrer anschließenden Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin sowie viel Freude an dieser wichtigen und schönen Tätigkeit!“

– Öffentlichkeitsarbeit/led –

# Weitere Nachwuchszärzte in den Startlöchern: Auftakt im Modellprojekt „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“

36 neue Medizinstudenten des mittlerweile zehnten Jahrgangs im Modellprojekt „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“ wurden am 24. August 2022 bei der Auftaktveranstaltung in Dresden willkommen geheißen.

Bevor sie am 5. September 2022 ihr Studium der Humanmedizin an der ungarischen Universität in Pécs beginnen, trafen sich die Teilnehmer des Jahrgangs 2022/23 zum Auftakt im Festsaal der Sächsischen Landesärztekammer. Zur Eröffnung wurden die angehenden Medizinstudenten von Staatsministerin Petra Köpping und der Hauptgeschäftsführung der KV Sachsen begrüßt. Anschließend berichteten zwei Studenten aus dem vorhergehenden Jahrgang, Sophie Querner und Maurice Böhm, von ihren bisherigen Erfahrungen aus der Studienzeit und standen den angehenden Erstsemestern für Fragen zur Verfügung. Neben Möglichkeiten zum gegenseitigen Kennenlernen wählten die künftigen Studenten in diesem Rahmen auch ihren Jahrgangssprecher.

Unter insgesamt 182 Bewerbungen hatten sich die 36 Teilnehmer dieses Jahrgangs durchgesetzt. 29 von ihnen stammen aus Sachsen, zehn davon kommen aus dem Landkreis Zwickau und dem Erzgebirgskreis. Aktuell nehmen insgesamt 143 engagierte junge Menschen mit dem Wunsch, Hausarzt in Sachsen zu werden, am durch die KV Sachsen im Jahr 2013 initiierten Modellprojekt teil.

Sachsens Gesundheitsministerin **Petra Köpping** sagte: „Der Beruf der Medizinerin und des Mediziners ist verantwortungsvoll und erfüllend. Zu Recht möchten viele Abiturientinnen und Abiturienten diesen Beruf ergreifen. Wir wollen sie dabei unterstützen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die solide flächendeckende hausärztliche Basis in Sachsen erhalten bleibt. Daher bin ich sehr froh, dass wir auch in diesem Jahr erneut wieder bis zu 40 Studierende begrüßen dürfen, die ihren Weg in den Arztberuf einschlagen, um dann die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des ländlichen Raums mit medizinischen Leistungen sicherzustellen. Den Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg und ich danke allen Kooperationspartnern, die dieses Modellprojekt schon seit 2013 so erfolgreich mit ermöglichen.“

Der Vorstandsvorsitzende der KV Sachsen, **Dr. Klaus Heckemann**, zeigte sich erfreut über die große Nachfrage an der Teilnahme am Modellprojekt: „Die hohe Anzahl an Bewerbungen, die uns jedes Jahr für einen Medizinstudienplatz in Ungarn erreichen, verdeutlicht das gleichbleibend große Interesse des Nachwuchses an einer hausärztlichen Tätigkeit in Sachsen.“



Die neuen Medizinstudenten beim Auftakt mit Sachsens Gesundheitsministerin Petra Köpping

Hier haben nicht nur Abiturienten, die den erforderlichen Notendurchschnitt für ein Medizinstudium an einer deutschen Universität nicht erreicht haben, eine Chance – auch bereits ausgebildete Rettungsassistenten, Rettungsanwiter oder auch Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres erhalten durch das Modellprojekt die Möglichkeit, sich ihren Traumberuf zu erfüllen.

Der Bedarf an Hausärzten in Sachsen, insbesondere in ländlichen Regionen, ist nach wie vor hoch: Derzeit bestehen über 400 offene Hausarztstellen. Von den rund 2.700 tätigen Hausärzten sind mehr als 30 Prozent 60 Jahre und älter; knapp zwölf Prozent sind 65 Jahre und älter. Daher stellt das Modellprojekt „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“ einen wichtigen Baustein dar, diesem absehbaren Ärztemangel entgegenzutreten. Den angehenden Studenten wünschen wir viel Erfolg für ihr Studium und eine erfahrungsreiche Zeit in Ungarn.“



Auch für den nächsten Jahrgang 2023/24 sind wieder 40 Studienplätze beim Modellprojekt „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“ zu vergeben. Informationen zum Bewerbungsverfahren und zum Projekt sind auf der u.g. Internetpräsenz der KV Sachsen zu finden.

#### Informationen

[www.nachwuchsaerzte-sachsen.de](http://www.nachwuchsaerzte-sachsen.de)

> Über das Projekt

– Öffentlichkeitsarbeit/led –

#### Anzeige



**Dr. jur. Michael Haas**  
 Fachanwalt für Medizinrecht  
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Unsere Leistungen im Medizinrecht

- Gründung, Beteiligung oder Trennung bei BAG oder MVZ
- Praxiskauf/-verkauf oder Praxismietvertrag
- Kassenarztzulassung; Honorarbescheid
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern
- Einstellung oder Entlassung von Ärzten und Personal
- Ehevertrag, Ehescheidung oder Testament bei Ärzten

**Pöppinghaus · Schneider · Haas**  
 Rechtsanwälte PartGmbH  
 Maxstraße 8 · 01067 Dresden

Telefon 0351 48181-0 · Fax 0351 48181-22  
 kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de  
 www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

# Bekanntmachung (Hausärzte)

**Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen gibt die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V vom 29. Juni 2022 bekannt.**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

**Die Feststellung von Überversorgung steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BANz. AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. März 2022 (BANz. AT vom 12. Mai 2022 B3) **werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V Zulassungsbeschränkungen angeordnet.**

Durch Auslaufen und Wegfall des § 67 BP-RL zum 30. Juni 2022 und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf für die hausärztliche Versorgung wurde eine Anpassung des Bedarfsplans im Bereich der Hausärzte vorgenommen. Auf Grundlage des neuen Bedarfsplans wurde mit Arztstand zum 14. Juni 2022 die Überprüfung der Hausärzte durchgeführt. Auf dieser Basis erfolgt die vorliegende Anordnung von Zulassungsbeschränkungen sowie Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen (Pkt. 2) für Hausärzte.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der

Bedarfsplanungs-Richtlinie **die Aufhebung einer** vormals **wegen Überversorgung angeordneter Zulassungsbeschränkung**. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen bzw. -anstellungen möglich.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gem. § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V i.V.m. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 6 BP-RL sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Abs. 4 SGB V i.V.m. §§ 18, 25 BP-RL festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen bzw. Anstellungen an, bis für die Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

- FK a) Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 101 Abs. 3a SGB V.
- FK b) Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

**Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Abs. 3 SGB V).

Dresden, 29. Juni 2022

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen  
im Freistaat Sachsen  
Claus Ludwig Meyer-Wyk – Vorsitzender

\* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 30. Juni 2022 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 25. August 2022.

### Legende zu den folgenden Tabellen

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

**Anmerkung:** Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

## Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

### Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: **14. Juni 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Versorgungsebene 1	Planungsbereiche	Versorgungsebene 1
	Arztgruppe Hausärzte		Arztgruppe Hausärzte
Annaberg-Buchholz	15	Limbach-Oberfrohna	6,5
Aue	b:2/16	Marienberg	16,5
Auerbach	13,5	Mittweida	5,5
Chemnitz	34,5	Oelsnitz	1
Crimmitschau	5,5	Plauen	12,5
Döbeln	11	Reichenbach	8
Frankenberg-Hainichen	10,5	Stollberg	b:1/20
Freiberg	22,5	Werdau	9
Glauchau	6	Zwickau	25
Hohenstein-Ernstthal	1		

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

## Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: **14. Juni 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Versorgungsebene 1
	Arztgruppe Hausärzte
<b>Bautzen</b>	7
<b>Bischofswerda</b>	3
<b>Dippoldiswalde</b>	5,5
<b>Dresden</b>	a:10,25/0,5
<b>Freital</b>	b:0,75/13,75
<b>Großenhain</b>	5,5
<b>Görlitz</b>	10
<b>Hoyerswerda</b>	11
<b>Kamenz</b>	5,5
<b>Löbau</b>	9

Planungsbereiche	Versorgungsebene 1
	Arztgruppe Hausärzte
<b>Meißen</b>	b:0,5/8,5
<b>Neustadt</b>	5,5
<b>Niesky</b>	b:2/3,5
<b>Pirna</b>	5,5
<b>Radeberg</b>	a:1/2,5
<b>Radebeul</b>	b:0,75/4,25
<b>Riesa</b>	13
<b>Weißwasser</b>	10,5
<b>Zittau</b>	3,5

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
Zulassungsausschuss – Ärzte – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

## Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: **14. Juni 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Versorgungsebene 1
	Arztgruppe Hausärzte
<b>Borna</b>	b:1/4
<b>Delitzsch</b>	2
<b>Eilenburg</b>	b:2/2
<b>Grimma</b>	5
<b>Leipzig</b>	a:16,75/2,25

Planungsbereiche	Versorgungsebene 1
	Arztgruppe Hausärzte
<b>Markkleeberg</b>	Ü
<b>Oschatz</b>	7
<b>Schkeuditz</b>	a:0,75/0,75
<b>Torgau</b>	b:1/12
<b>Wurzen</b>	a:1/4,5

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

# Bekanntmachung (Fachärzte)

**Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen gibt die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V vom 27. Juli 2022 bekannt.**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1 bis 4 ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

**Die Feststellung von Überversorgung steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. März 2022 (BAnz. AT vom 12. Mai 2022 B3) **werden für die überversorgten Planungsbereiche** mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V **Zulassungsbeschränkungen angeordnet.**

Durch Auslaufen und Wegfall des § 67 BP-RL zum 30. Juni 2022 und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf für die hausärztliche Versorgung wurde eine Anpassung des Bedarfsplans im Bereich der Hausärzte mit Beschluss am 29. Juni 2022 vorgenommen. Auf Grundlage des neuen Bedarfsplans wurde mit Arztstand zum 14. Juni 2022 die Überprüfung und Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ausschließlich für die hausärztliche Versorgung durchgeführt. Die Anordnung des Landesausschusses vom 29. Juni 2022 wurde mit Veröffentlichung im Internet am 30. Juni 2022 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Hausarztstellen endet somit am 25. August 2022.

Mit Arztstand zum 1. Juli 2022 wurde die Überprüfung und Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ausschließlich für die Versorgungsebenen 2 bis 4 durchgeführt. Die Anordnung des Landesausschusses vom 29. Juni 2022 für die hausärztliche Versorgung bleibt unberührt und gilt weiter.

2. **Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt** in den in den Anlagen 1 bis 4 ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie **die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung.** Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen bzw. -anstellungen möglich.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gem. § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V i.V.m. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 6 BP-RL sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Abs. 4 SGB V i.V.m. §§ 18, 25 BP-RL festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen bzw. Anstellungen an, bis für die Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

- FK a) Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 101 Abs. 3a SGB V.

FK b) Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

**Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

3. In Planungsbereichen bestehen in den in Anlage 5 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss

berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Abs. 3 SGB V).

Dresden, 27. Juni 2022

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen  
im Freistaat Sachsen  
Claus Ludwig Meyer-Wyk – Vorsitzender

\* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 28. Juni 2022 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 22. September 2022.

### Legende zu den folgenden Tabellen

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

<sup>1</sup> = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

<sup>2</sup> = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit „nein“ angegeben, wenn rechnerisch die Arztlzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen. (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)

# = Mit Wirkung ab 01.01.2022 wurden in der augenärztlichen Versorgung die Planungsbereiche Aue-Schwarzenberg, Plauen, Stadt/Vogtlandkreis, Zwickau und Chemnitzer Land zum Planungsbereich Südwestsachsen zusammengeführt.

**Anmerkung:** Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

# Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Anlage 1

Arztbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Arztgruppen/Versorgungsebenen									
	1	2							3	
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten
Annaberg-Buchholz										
Aue										
Auerbach										
Chemnitz										
Crimmitschau										
Döbeln										
Frankenberg-Hainichen										
Freiberg										
Glauchau										
Hohenstein-Ernstthal										
Limbach-Oberfrohna										
Marienberg										
Mittweida										
Oelsnitz										
Plauen										
Reichenbach										
Stollberg										
Werdau										
Zwickau										
Annaberg		0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Aue-Schwarzenberg		#	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Chemnitz, Stadt		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Chemnitzer Land		#	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Döbeln		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Freiberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	1	Ü		
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü		
Mittweida		2	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü		
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		#	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Stollberg		2,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Zwickau		#	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Südwestsachsen		b:0,5/1,5								
Chemnitz, Stadt								Ü		
Erzgebirgskreis								Ü		
Mittelsachsen								Ü		
Vogtlandkreis								Ü		
Zwickau								Ü		
Südsachsen									Ü	4,5

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
 Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Psychotherapeutenbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Annaberg	Ü	0	1,5	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	1	2,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	7,5	8,5	0
Chemnitzer Land	Ü	2	2,5	0
Döbeln	Ü	1	1,5	0
Freiberg	Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	1,5	1,5	0
Mittweida	Ü	2	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0,5	4,5	0
Stollberg	Ü	0	2	0
Zwickau	Ü	2	4	0

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
Zulassungsausschuss – Psychotherapeuten – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Arztbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
Annaberg	Ü	0	0	0
Aue-Schwarzenberg	b:0,5	n. g.	n. g.	n. g.
Chemnitz, Stadt	Ü	b:0,5 / 1	0	0
Chemnitzer Land	Ü	1,5	1,5	0
Döbeln	Ü	1	1,5	0
Freiberg	b:1	n. g.	n. g.	n. g.
Mittlerer Erzgebirgskreis	1	n. g.	n. g.	n. g.
Mittweida	Ü	0,5	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	0	1
Stollberg	1,5	n. g.	n. g.	n. g.
Zwickau	Ü	0	0	0

Planungsbereiche	Arztgruppen					
	Fachärztlich tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup>			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Chemnitz, Stadt	Ü	0	ja	ja	ja	ja
Erzgebirgskreis	Ü	0,5	nein	nein	ja	nein
Mittelsachsen	Ü	0	nein	nein	nein	nein
Vogtlandkreis	Ü	0,5	nein	nein	ja	ja
Zwickau	Ü	1	nein	ja	ja	nein

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Arztbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Arztgruppen/Versorgungsebenen									
	1	2							3	
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten
Bautzen										
Bischofswerda										
Dippoldiswalde										
Dresden										
Freital										
Großenhain										
Görlitz										
Hoyerswerda										
Kamenz										
Löbau										
Meißen										
Neustadt										
Niesky										
Pirna										
Radeberg										
Radebeul										
Riesa										
Weißwasser										
Zittau										
Bautzen		b:1,5/2	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	b:0,5		
Dresden, Stadt		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Görlitz, Stadt/NOL		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Hoyerswerda, St./Kamenz		Ü	Ü	Ü	1	Ü	Ü	Ü		
Löbau-Zittau		Ü	Ü	Ü	0,5	3,5	Ü	Ü		
Meißen		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Riesa-Großenhain		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5		
Sächsische Schweiz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Weißeritzkreis		Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü	Ü		
Bautzen								Ü		
Dresden, Stadt								Ü		
Görlitz								Ü		
Meißen								Ü		
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.								Ü		
Oberes Elbtal/Osterzgeb.									Ü	0,5
Oberlausitz-Niederschlesien									Ü	1

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
 Zulassungsausschuss – Ärzte – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Psychotherapeutenbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
<b>Bautzen</b>	Ü	0	3	0
<b>Dresden, Stadt</b>	Ü	0	0	0
<b>Görlitz, Stadt/NOL</b>	Ü	0	2,5	0
<b>Hoyerswerda, St./Kamenz</b>	Ü	1	4	0
<b>Löbau-Zittau</b>	Ü	2,5	2,5	0
<b>Meißen</b>	Ü	1	b:1,0/2,5	0
<b>Riesa-Großenhain</b>	Ü	0,5	1,5	0
<b>Sächsische Schweiz</b>	Ü	0,5	1,5	0
<b>Weißeritzkreis</b>	Ü	1,5	1,5	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
Zulassungsausschuss – Psychotherapeuten – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Arztbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
<b>Bautzen</b>	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
<b>Dresden, Stadt</b>	Ü	0	0	0
<b>Görlitz, Stadt/NOL</b>	Ü	0	0,5	0
<b>Hoyerswerda, St./Kamenz</b>	Ü	0	0	0
<b>Löbau-Zittau</b>	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
<b>Meißen</b>	Ü	0	0	0
<b>Riesa-Großenhain</b>	Ü	0,5	0	0
<b>Sächsische Schweiz</b>	Ü	1	0	0
<b>Weißeritzkreis</b>	Ü	0	0	0

Planungsbereiche	Arztgruppen					
	Fachärztlich tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup>			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
<b>Bautzen</b>	Ü	0	nein	ja	nein	nein
<b>Dresden, Stadt</b>	Ü	0	ja	ja	nein	ja
<b>Görlitz</b>	Ü	1	nein	nein	ja	nein
<b>Meißen</b>	Ü	0	nein	ja	ja	nein
<b>Sächs. Schweiz-Osterzgeb.</b>	Ü	1	nein	nein	ja	nein

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
Zulassungsausschuss – Ärzte – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Arztbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Arztgruppen/Versorgungsebenen									
	1	2							3	
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten
Borna										
Delitzsch										
Eilenburg										
Grimma										
Leipzig										
Markkleeberg										
Oschatz										
Schkeuditz										
Torgau										
Wurzen										
Delitzsch		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Leipzig, Stadt		b:0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Leipziger Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Muldentalkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Torgau-Oschatz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	1	Ü		
Leipzig									Ü	
Leipzig, Stadt									Ü	
Nordsachsen									Ü	
Westsachsen										Ü Ü

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Psychotherapeutenbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Delitzsch	Ü	1	2,5	0
Leipzig, Stadt	Ü	0	17	0
Leipziger Land	Ü	1	2,5	0
Muldentalkreis	Ü	1	3	0
Torgau-Oschatz	Ü	0	2	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
Zulassungsausschuss – Psychotherapeuten – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Arztbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
Delitzsch	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Leipzig, Stadt	Ü	0	0	0
Leipziger Land	Ü	0,5	0	0,5
Muldentalkreis	Ü	0	0	0
Torgau-Oschatz	0,5	n.g.	n.g.	n.g.

Planungsbereiche	Arztgruppen						
	Fachärztlich tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup>				
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie	
Leipzig	Ü	1	nein	nein	ja	nein	
Leipzig, Stadt	Ü	0	ja	ja	nein	ja	
Nordsachsen	Ü	1,5	nein	nein	ja	nein	

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:  
Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Arztbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungs- bereiche	Arztgruppen/Versorgungsebene							
	4							
	Human- genetiker	Laborärzte	Neuro- chirurgen	Nuklear- mediziner	Pathologen	Physikalische u. Rehabilitations- mediziner	Strahlen- therapeuten	Transfusions- mediziner
Sachsen	Ü	Ü	Ü	17	Ü	4	Ü	Ü

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse für die Arztgruppen:

- Humangenetiker, Pathologen, Physikalische und Rehabilitations-Mediziner  
Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz
- Laborärzte, Neurochirurgen, Transfusionsmediziner  
Zulassungsausschuss – Ärzte – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden
- Nuklearmediziner, Strahlentherapeuten  
Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

### Zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf in Planungsbereichen mit Überversorgung

Arztbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungs- bereich	Bezugsregion		Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen <sup>1</sup>							
	Name	Gemeinden	Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Nervenärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Kinder- und Jugend- psychiater	Urologen

#### Zulassungsbezirk Chemnitz

<b>Annaberg</b>	Annaberg-Buchholz	Annaberg-Buchholz, Bärenstein, Crottendorf, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Gelenau/Erzgeb., Geyer, Jöhstadt, Königswalde, Mildenaue, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Sehmatal, Tannenber, Thermalbad Wiesenbad, Thum		1*						
<b>Chemnitzer Land</b>	Hohenstein-Ernstthal	Bernsdorf, Gersdorf, Oberlungwitz, St. Egidien, Lichtenstein/Sa., Hohenstein-Ernstthal			1*					
<b>Stollberg</b>	Stollberg	Oelsnitz/Erzgeb., Gornsdorf, Hohndorf, Neukirchen/Erzgeb., Jahnsdorf/Erzgeb., Thalheim/Erzgeb., Zwönitz, Niederwürschnitz, Burkhardtsdorf, Stollberg/Erzgeb., Niederdorf, Auerbach, Lugau/Erzgeb.		1						
<b>Südsachsen</b>	Erzgebirgs-kreis	Johannegeorgenstadt, Stützengrün, Grünhainichen, Aue-Bad Schlema (Stadt), Oelsnitz/Erzgeb., Scheibenberg, Gornsdorf, Königswalde, Sehmatal, Hohndorf, Ehrenfriedersdorf, Neukirchen/Erzgeb., Jahnsdorf/Erzgeb., Thum, Löbnitz, Thalheim/Erzgeb., Gornau/Erzgeb., Heidersdorf, Schlettau, Schönheide, Kurort Seiffen/Erzgeb., Oberwiesenthal, Geyer, Jöhstadt, Börnichen/Erzgeb., Wolkenstein, Annaberg-Buchholz, Tannenber, Bockau, Marienberg, Crottendorf, Bärenstein, Zschopau, Zwönitz, Niederwürschnitz, Schneeberg, Raschau-Markersbach, Burkhardtsdorf, Deutschneudorf, Großolbersdorf, Gelenau/Erzgeb., Zschorlau, Großrückerswalde, Lauter-Bernsbach, Olbernhau, Stollberg/Erzgeb., Elterlein, Niederdorf, Breitenbrunn/Erzgeb., Grünhain-Beierfeld, Auerbach, Lugau/Erzgeb., Mildenaue, Drebbach, Pockau-Lengefeld, Eibenstock, Thermalbad Wiesenbad, Amtsberg, Schwarzenberg/Erzgeb.						1		
	Mittelsachsen	Geringswalde, Wechselburg, Rechenberg-Bienenmühle, Augustusburg, Mühlau, Penig, Niederwiesau, Hartha, Hartmannsdorf, Mittweida, Brand-Erbisdorf, Kriebstein, Reinsberg, Weißenborn/Erzgeb., Sayda, Königshain-Wiederau, Zettlitz, Mulda/Sa., Hainichen, Striegistal, Burgstädt, Taura, Großhartmannsdorf, Waldheim, Rochlitz, Leisnig, Zschaitz-Ottewig, Oberschöna, Flöha, Großweitzschen, Döbeln, Claußnitz, Eppendorf, Frauenstein, Königsfeld, Halsbrücke, Lichtenberg/Erzgeb., Freiberg, Neuhausen/Erzgeb., Rossau, Leubsdorf, Lunzenau, Frankenberg/Sa., Dorfchemnitz, Roßwein, Oederan, Großschirma, Erlau, Lichtenau, Ostrau, Bobritzsch-Hilbersdorf, Seelitz, Altmittweida						1		

Fortsetzung Tabelle >

Arztbestand zum: **1. Juli 2022**; Einwohnerstand zum: **30. September 2021**; Gebietsstand zum: **30. September 2021**

Planungs- bereich	Bezugsregion		Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen <sup>1</sup>							
	Name	Gemeinden	Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Nervenärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Kinder- und Jugend- psychiater	Urologen
<b>Südwest- sachsen</b>	Auerbach	Höhenluftkurort Grünbach, Falkenstein/Vogtl., Muldenhammer, Treuen, Auerbach/Vogtl., Neustadt/Vogtl., Bergen, Ellefeld, Lengenfeld, Rodewisch, Klingenthal, Steinberg, Werdau		1						
	Hohenstein- Ernstthal	Bernsdorf, Gersdorf, Oberlungwitz, St. Egidien, Lichtenstein/Sa., Hohenstein-Ernstthal		1						
	Limbach- Oberfrohna	Callenberg, Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna		1*						
	Werdau	Fraureuth, Langenbernsdorf, Werdau		1*						
	Oelsnitz	Oelsnitz/Vogtl., Bad Elster, Schöneck/Vogtl., Bad Brambach, Eichigt, Mühlental, Bösenbrunn, Adorf/Vogtl., Triepel/Vogtl., Tirpersdorf, Markneukirchen		1						
	Reichenbach	Netzschkau, Heinsdorfergrund, Reichenbach im Vogtland, Neumark, Limbach		1						
<b>Zulassungsbezirk Dresden</b>										
<b>Dippoldis- walde</b>	Altenberg	Altenberg, Hermsdorf/Erzgeb.		1						
<b>Görlitz, Stadt/ Nieder- schlesischer Oberlausitz- kreis</b>	Weißwasser	Krauschwitz i. d. O. L., Bad Muskau, Trebendorf, Groß Düben, Schleife, Weißwasser/O. L., Rietschen, Weißkeißel, Boxberg/O. L., Gablenz				1 <sup>FA</sup>	1			
<b>Hoyerswerda, Stadt/ Landkreis Kamenz</b>	Hoyerswerda	Spreetal, Bernsdorf, Stadt, Lohsa, Lauta, Hoyerswerda, Elsterheide, Wittichenau				1*				
	Radeberg	Radeberg, Wachau, Ohorn, Ottendorf-Okrilla, Arnsdorf, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Pulsnitz, Lichtenberg					b: 1			
<b>Oberlausitz- Nieder- schlesien</b>	Görlitz	Görlitz, Königshain, Markersdorf, Neißeaue, Reichenbach/O. L., Schöpstal, Sohland a. Rotstein, Vierkirchen							1*	
<b>Radeberg</b>	Pulsnitz	Ohorn, Großnaundorf, Pulsnitz, Lichtenberg		b: 1						
<b>Sächsische Schweiz</b>	Neustadt	Lohmen, Hohnstein, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Neustadt in Sachsen, Sebnitz, Stolpen					1			
<b>Zulassungsbezirk Leipzig</b>										
<b>Delitzsch</b>	Krostitz	Schönwölkau, Krostitz		b: 1						
<b>Muldental- kreis</b>	Wurzen	Brandis, Machern, Borsdorf, Lossatal, Wurzen, Thallwitz, Bennewitz				1				
<b>Oschatz</b>	Mügeln	Wermisdorf, Mügeln		1						
<b>Torgau- Oschatz</b>	Oschatz	Naundorf, Wermisdorf, Cavertitz, Liebschützberg, Dahlen, Mügeln, Oschatz		1						
	Torgau	Dreiheide, Torgau, Beilrode, Mockrehna, Dommitzsch, Trossin, Elsning, Belgern-Schildau, Arzberg				1*		1		

<sup>FA</sup> = Bindung an Facharzttrichtung Neurologie

Fortsetzung Tabelle &gt;

Bezugsregion	Gemeinden	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen <sup>1</sup>	
		Nuklearmediziner	Physikalische- und Rehabilitationsmediziner
<b>KV-Bezirk Sachsen</b>			
<b>Oberlausitz-Niederschlesien</b>	Neißeau, Königswartha, Markersdorf, Großschöna, Bischofswerda, Oybin, Gablenz, Hohendubrau, Reichenbach/O.L., Panschwitz-Kuckau, Weißwasser/O.L., Radeberg, Spreetal, Wachau, Horka, Oßling, Bernstadt a. d. Eigen, Neukirch/Lausitz, Kottmar, Obergurig, Sohland a. d. Spree, Waldhufen, Löbau, Lawalde, Cunewalde, Jonsdorf, Krauschwitz i. d. O.L., Schöpstal, Kodersdorf, Neusalza-Spremberg, Hochkirch, Bernsdorf, Stadt, Burkau, Ohorn, Bertsdorf-Hörnitz, Ottendorf-Okrilla, Leutersdorf, Neschwitz, Arnsdorf, Kubschütz, Haselbachtal, Görlitz, Frankenthal, Bad Muskau, Puschwitz, Mittelherwigsdorf, Großharthau, Trebendorf, Schwepnitz, Nebelschütz, Hoyerswerda, Ebersbach-Neugersdorf, Elstra, Laut, Großnaundorf, Lohsa, Groß Düben, Räckelwitz, Kreba-Neudorf, Mückau, Ostritz, Malschwitz, Crostwitz, Königshain, Oderwitz, Hähnichen, Herrnhut, Großschweidnitz, Olbersdorf, Großdubrau, Schönbach, Ralbitz-Rosenthal, Radibor, Demitz-Thumitz, Wilthen, Beiersdorf, Göda, Großpostwitz/O.L., Rammenau, Schleife, Kamenz, Rietschen, Dürrhennersdorf, Weißenberg, Seiffenhennersdorf, Neukirch, Zittau, Oppach, Weißkeißel, Niesky, Quitzdorf am See, Steinigtwolmsdorf, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Elsterheide, Königsbrück, Bautzen, Rothenburg/O.L., Lichtenberg, Steina, Vierkirchen, Wittichenau, Schirgiswalde-Kirschau, Hainewalde, Döbberschau-Gaußig, Boxberg/O.L., Laußnitz	1	1
<b>Südsachsen</b>	Pockau-Lengefeld, Ostrau, Zwönitz, Oberlungwitz, Oelsnitz/Vogtl., Wilkau-Haßlau, Lichtenau, Langenbernsdorf, Wechselburg, Altmittweida, Grünhainichen, Eibenstock, Stützengrün, Thermalbad Wiesenbad, Johannegeorgenstadt, Amtsberg, Bad Elster, Falkenstein/Vogtl., Oelsnitz/Erzgeb., Scheibenberg, Mühlau, Rechenberg-Bienenmühle, Höhenluftkurort Grünbach, Mülsen, Meerane, Hohenstein-Ernstthal, Gornsdorf, Augustusburg, Crinitzberg, Hartmannsdorf, Schöneck/Vogtl., Hartha, Wildenfels, Penig, Muldenhammer, Schwarzenberg/Erzgeb., Bernsdorf, Sehmatal, Heinsdorfergrund, Kriebstein, Neuensalz, Thum, Niederwiesa, Auerbach/Vogtl., Treuen, Königswalde, Ehrenfriedersdorf, Hohndorf, Chemnitz, Sayda, Bad Brambach, Lichtenstein/Sa., Mittweida, Plauen, Niederfrohna, Reinsberg, Weißenborn/Erzgeb., Schönheide, Reichenbach im Vogtland, Königshain-Wiederau, Langenweißbach, Brand-Erbisdorf, Zettlitz, Heidersdorf, Pausa-Mühltröf, Lichtentanne, Hainichen, Schönberg, Taura, Gornau/Erzgeb., Lößnitz, Mulda/Sa., Schlettau, Kurort Seiffen/Erzgeb., Oberwiesenthal, Jahnsdorf/Erzgeb., Geyer, Neukirchen/Pleiße, Neukirchen/Erzgeb., Leisnig, Börnichen/Erzgeb., Wolkenstein, Striegistal, Fraureuth, Zwickau, Rochlitz, Jöhstadt, Glauchau, Oberwiera, Theuma, Thalheim/Erzgeb., Tannenberg, Großhartmannsdorf, Crimmitschau, Neustadt/Vogtl., Hirschfeld, Bockau, Crottendorf, Bärenstein, Oberschöna, Bergen, Annaberg-Buchholz, Waldenburg, Burkhardtsdorf, Waldheim, Eichigt, Pöhl, Zschaitz-Ottewig, Großweitzschen, Rosenbach/Vogtl., Adorf/Vogtl., Burgstädt, Deutschnedorf, Niederwürschnitz, Weischlitz, Bösenbrunn, Mühlental, Dennheritz, Ellefeld, Gersdorf, Claußnitz, Lengenfeld, Reinsdorf, Eppendorf, Frauenstein, Werdau, Rodewisch, Kirchberg, Zschopau, Hartmannsdorf b. Kirchberg, St. Egidien, Frankenberg/Sa., Triebel/Vogtl., Großolbersdorf, Königsfeld, Klingenthal, Neuhausen/Erzgeb., Elterlein, Callenberg, Stollberg/Erzgeb., Flöha, Grünhain-Beierfeld, Raschau-Markersbach, Freiberg, Olbernhau, Freiberg, Gelenau/Erzgeb., Neumark, Auerbach, Leubsdorf, Tirpersdorf, Lichtenberg/Erzgeb., Großrückerswalde, Niederdorf, Lauter-Bernsbach, Schneeberg, Dorfchemnitz, Halsbrücke, Lugau/Erzgeb., Oederan, Steinberg, Rossau, Hartenstein, Limbach-Oberfrohna, Marienberg, Werda, Limbach, Breitenbrunn/Erzgeb., Zschorlau, Drebach, Markneukirchen, Erlau, Elsterberg, Lunzenau, Mildena, Seelitz, Döbeln, Geringswalde, Roßwein, Großschirma, Aue-Bad Schlema, Stadt, Bobritzsch-Hilbersdorf, Remse, Netzschkau	1	1

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

- Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz
- Zulassungsausschuss – Ärzte – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden
- Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

# Prüfung von Versorgungsaufträgen

Die KV Sachsen prüft im Rahmen einer gesetzlichen Pflicht die Erfüllung der Versorgungsaufträge ihrer Mitglieder anhand des zeitlichen Aufwands der abgerechneten Leistungen.



Foto: © SeventyFour – www.fotosearch.de

## STATEMENT DES VORSTANDES DER KV SACHSEN

Dieser gesetzliche Auftrag ist leider sehr formal beschrieben und aus unserer Sicht nur teilweise sinnvoll. Sicher ist es richtig, dort, wo Ärzte und Psychotherapeuten im Vergleich zu ihrer Fachgruppe nur einen geringeren Teil der Patienten versorgen, dies zu hinterfragen und in letzter Konsequenz auch in diesen Fällen den Umfang der Zulassung zu reduzieren. Keinerlei Sinn macht das Ganze jedoch dort, wo wir schon bestehende Versorgungsprobleme haben und sowieso unbegrenzt Neuzulassungen möglich wären. Allerdings interessiert dies den Gesetzgeber nicht. Natürlich werden wir als KV Sachsen pragmatisch vorgehen und die Prüfschwerpunkte dort legen, wo am Ende die Versorgungsprobleme durch das Schaffen freier Stellen beeinflussbar sind.

Unabhängig hiervon wird Ihnen die Arbeitsweise im Folgenden dargestellt.

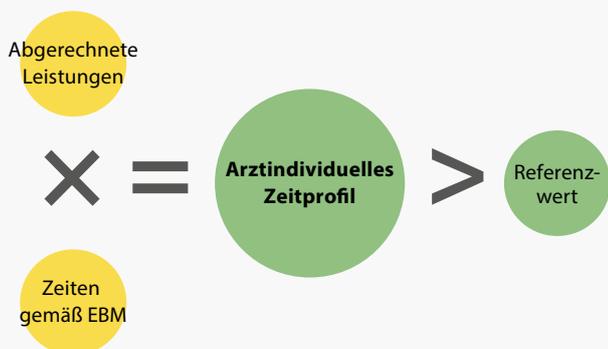
Aus zahlreichen wissenschaftlichen Erhebungen, z.B. dem Zi-Praxis-Panel (herausgegeben vom Zentralinstitut für die Kassenärztlichen Vereinigungen in Deutschland – Zi), ist bereits bekannt, dass die durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten der Vertragsärzte deutlich über 50 Stunden liegen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Versorgungsaufträge der Vertragsärzte in der Regel erfüllt werden.

Die Ergebnisse der KV Sachsen bestätigen das. Mehr als 90 Prozent der geprüften Vertragsärzte und -psychotherapeuten (im Text Ärzte und Psychotherapeuten genannt) in Sachsen sind bei einem rechnerischen Abgleich ihrer „Ist-Zeiten“ mit einer ermittelten „Soll-Zeit“ **nicht** auffällig. Bei den Überprüfungen gab es nur sehr wenige Auffälligkeiten, deren Ursache und Abhilfe individuell und gemeinsam mit dem jeweiligen Arzt oder Psychotherapeuten geklärt wurden.

## Methodisches Vorgehen bei der Prüfung

Von Seiten der KBV wurden – in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für die Kassenärztlichen Vereinigungen in Deutschland (Zi) – „Methodische Hinweise für ein datengestütztes Auffälligkeits-Screening“ erstellt, um damit einen Rahmen für eine bundeseinheitliche Prüfung zu schaffen. Die absolute Referenzgröße für das Screening bilden die in § 19a der Zulassungsverordnung Ärzte (Ärzte-ZV) benannten 25 Stunden Sprechstundenzeit pro Woche, zu deren Zurverfügungstellung alle vollzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten verpflichtet sind.

Ausgang der Prüfung bildet ein **Vergleich des arztindividuellen Zeitprofils eines Arztes oder Psychotherapeuten („Ist-Zeit“)** mit einem ermittelten **Referenzwert je Arztgruppe („Soll-Zeit“)** für den jeweiligen Betrachtungszeitraum eines Kalenderjahres.



Die in diesem Zeitraum abgerechneten Leistungen werden mit den entsprechenden Zeiten nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) bewertet. Die Summe der daraus resultierenden Zeiten ergibt das arztindividuelle Zeitprofil

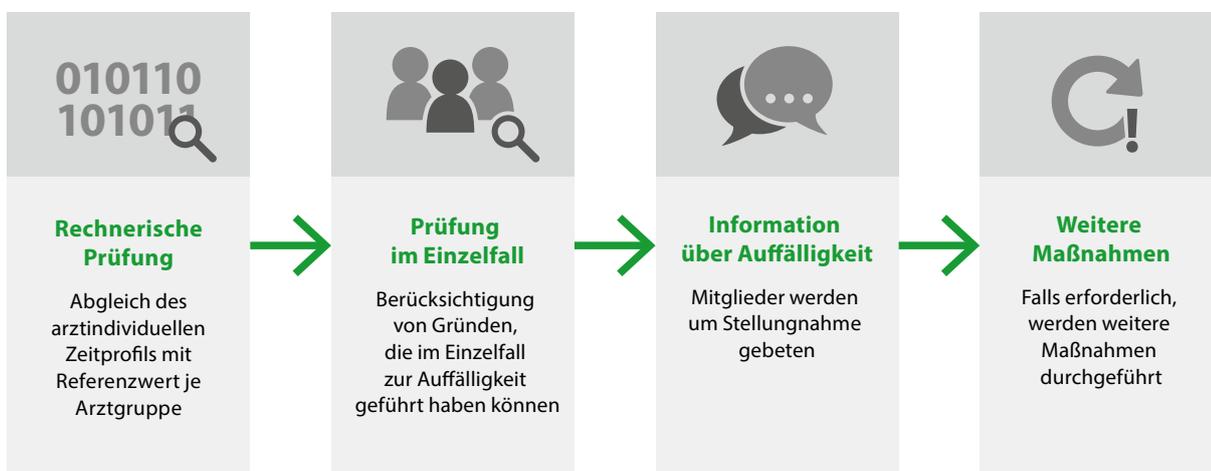
(„Ist-Zeit“). Der Referenzwert wird wiederum unter Berücksichtigung der Anzahl an Mindestsprechstunden und der Anzahl der Arbeitstage im Betrachtungszeitraum ermittelt, wobei Zeiten für Urlaub und Fortbildung sowie krankheitsbedingter Abwesenheit pauschal angerechnet werden. Weiterhin werden Einzelfallprüfungen von Versorgungsaufträgen durchgeführt, bei denen sich rechnerische Auffälligkeiten ergeben haben.

## Maßnahmen bei Auffälligkeit nach Prüfung

Sofern sich – trotz Berücksichtigung von Informationen im Einzelfall – beim Abgleich des individuellen Zeitprofils mit dem Referenzwert eine rechnerische Auffälligkeit ergibt, werden die betreffenden Ärzte und Psychotherapeuten grundsätzlich in einem ersten Schritt schriftlich kontaktiert und um Stellungnahme gebeten. Dabei kann es Gründe für die Auffälligkeit geben, die der KV Sachsen nicht bekannt sind.

Sollte dabei jedoch keine hinreichende Begründung erfolgen, wird seitens der KV Sachsen der persönliche Kontakt gesucht. Im Rahmen eines dokumentierten Gesprächs wird ein Termin vereinbart, zu dem spätestens freie Terminkapazitäten an die Terminservicestelle zu melden sind bzw. anderweitige Maßnahmen zu treffen sind, aus denen eine aktive Anpassung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit zu erkennen ist. Andernfalls ist ein Disziplinarverfahren möglich.

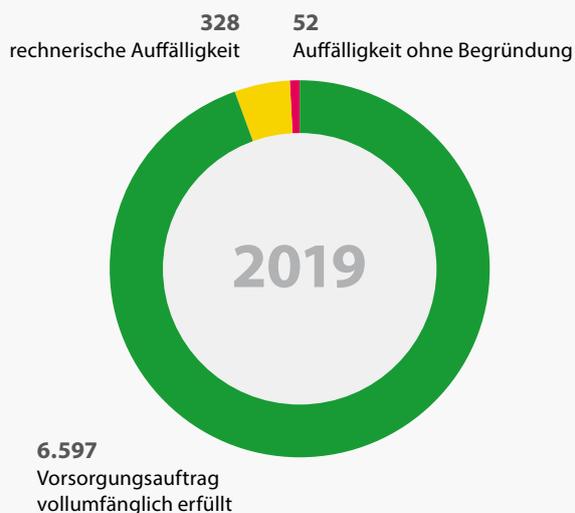
Darüber hinaus wird in jedem Fall das Leistungsgeschehen über vier weitere Quartale beobachtet. Sofern die bisherigen Maßnahmen seitens des auffälligen Arztes oder Psychotherapeuten nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurden und weiterhin eine Auffälligkeit besteht, sind ein Zulassungsentzug oder ein Teilentzug möglich.



## Bisherige Ergebnisse

Dass die überwiegende Mehrheit der Ärzte und Psychotherapeuten ihren Versorgungsauftrag erfüllt, zeigt sich auch in den bisherigen Prüfungsergebnissen der KV Sachsen:

Im **Betrachtungszeitraum des Jahres 2019** wurden 5.802 Ärzte und 1.175 Psychotherapeuten (einschließlich psychotherapeutisch tätiger Ärzte) und somit insgesamt **6.977 Teilnehmer** an der vertragsärztlichen Versorgung geprüft. 6.597 davon waren bei der rechnerischen Überprüfung nicht auffällig. **Das heißt, 94,6 Prozent der Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung haben ihren Versorgungsauftrag in 2019 umfassend erfüllt.** Lediglich 380 Ärzte und Psychotherapeuten und damit 5,4 Prozent der geprüften Teilnehmer hatten den Referenzwert unterschritten. Nach einem zusätzlichen Abgleich weiterer individueller Informationen verblieben 52 Ärzte und Psychotherapeuten, die zunächst um Stellungnahme gebeten wurden. Nach deren Bewertung wurde in einigen Fällen ein persönlicher Kontakt gesucht, wobei durch eine zielgerichtete und individuelle Beratung darauf hingewirkt wurde, dass die Versorgungsaufträge im entsprechenden Umfang zu erfüllen oder anzupassen sind.



Im **Betrachtungszeitraum des Jahres 2020** wurden 5.792 Ärzte und 1.197 Psychotherapeuten (einschließlich psychotherapeutisch tätiger Ärzte) und somit **6.989 Teilnehmer** an der vertragsärztlichen Versorgung geprüft. 6.338 davon waren bei der rechnerischen Überprüfung nicht auffällig. **Das heißt, 90,7 Prozent der Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung haben ihren Versorgungsauftrag in 2020 umfassend erfüllt.** 651 Ärzte und Psychotherapeuten und damit 9,3 Prozent der geprüften Teilnehmer hatten hingegen ihren Referenzwert unterschritten. Auch im Betrachtungszeitraum 2020 wurden individuelle Gründe, die zu einer Auffälligkeit geführt haben, berücksichtigt. Im Ergebnis

wurde bei 102 Teilnehmern an der vertragsärztlichen Versorgung – darunter 36 Ärzte und 66 Psychotherapeuten – eine auffällige Unterschreitung des Referenzwertes ohne plausible Erklärung festgestellt. Das entspricht 1,5 Prozent der geprüften Ärzte und Psychotherapeuten.



## Zum Hintergrund

Nach § 95 Abs. 3 SGB V bewirkt die Zulassung eines Vertragsarztes oder -psychotherapeuten, dass dieser **zur Teilnahme an der vertragsärztlichen bzw. -psychotherapeutischen Versorgung** im Umfang des sich aus der Zulassung folgenden – zeitlich vollen oder hälftigen – Versorgungsauftrags nicht nur berechtigt, sondern auch **verpflichtet** ist. Entsprechendes gilt für die Zulassung von MVZ und Anstellungen. Zur Unterstützung des mit der Errichtung einer Terminservicestelle (vgl. § 75 Abs. 1a SGB V) verfolgten Ziels einer Reduzierung der Wartezeiten für Patienten wird zusätzlich klargestellt, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen insbesondere anhand der ihnen vorliegenden Leistungsdaten zu prüfen haben, ob Ärzte und Psychotherapeuten den sich aus ihrer Zulassung ergebenden Versorgungsauftrag erfüllen.

**Vom Gesetzgeber wurde somit konkretisiert, dass eine Prüfung von gemeldeten Sprechzeiten sowie der telefonischen Erreichbarkeit von Praxen nicht ausreichend ist.** Die Prüfung soll bundeseinheitlich, insbesondere anhand der abgerechneten Fälle und anhand der GOPs mit den Angaben für den zur ärztlichen Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand nach § 87 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz SGB V und somit anhand des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) geprüft werden. Ergebnisse der Prüfung sowie eine Übersicht der getroffenen Maßnahmen sind den Landes- und Zulassungsausschüssen sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum 30. Juni eines Jahres zu übermitteln.

– Sicherstellung/koh –

# Verweigerung der Behandlung von Patienten mit Covid-Symptomatik nicht rechtskonform

Da uns vermehrt Beschwerden von Patienten erreichen, möchten wir Sie über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Behandlung von (symptomatischen) Patienten informieren.

**Gemäß § 95 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) sind Vertragsärzte zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt, aber auch verpflichtet.**

Ausnahmen davon regelt § 13 Abs. 7 des Bundesmantelvertrags für Ärzte (BMV-Ä). Darin heißt es: Der Vertragsarzt ist berechtigt, die Behandlung eines Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, abzulehnen, wenn dieser nicht vor der Behandlung die elektronische Gesundheitskarte vorlegt. Dies gilt nicht bei akuter Behandlungsbedürftigkeit sowie für die nicht persönliche Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch den Versicherten. Der Vertragsarzt darf die Behandlung eines Versicherten im Übrigen **nur in begründeten Fällen ablehnen**.

Die Behandlung von Patienten abzulehnen und dies z.B. mit dem Impfstatus oder dem Vorliegen von Corona-Symptomen pauschal zu begründen, ist nicht möglich. Beispielfhaft sei hier die Verweigerung einer dringend notwendigen Computertomografie in Dresden bei einem aktiv erkrankten Corona-Patienten genannt.

Auch das Bundesministerium für Gesundheit hat hierzu Stellung bezogen und informiert auf seiner Internetpräsenz „Zusammen gegen Corona“ wie folgt:



**„Darf eine Ärztin oder ein Arzt vor einem Praxisbesuch einen negativen Schnelltest oder gar PCR-Test verlangen?“**

Für Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden, gilt: **Ein Testnachweis muss nicht vorgelegt werden.**

Die Abweisung von Patientinnen oder Patienten, die keinen negativen PCR-Test vorweisen können, ist aufgrund der Möglichkeit, bestimmte Schutzmaßnahmen in den Praxen zu ergreifen – zum Beispiel Schutzimpfungen, Verwendung persönlicher Schutzausrüstung, Sondersprechstunden für ungeimpfte oder ungetestete Personen – im Einzelfall nur dann vorstellbar, wenn trotz aller ergriffenen Schutzmaßnahmen eine unvermeidbare Gefährdung für die Ärztinnen und Ärzte, die Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter oder andere Patientinnen und Patienten besteht.

Ein regelhaftes Verlangen von negativen Tests ist vor diesem Hintergrund nicht ohne Weiteres möglich.“



[www.zusammengegencorona.de](http://www.zusammengegencorona.de)

> FAQs > Covid-19 > Medizinische Versorgung



Foto: © famveldman – www.fotosearch.de

## Abweisung von Patienten nur in begründeten Ausnahmefällen

Wir möchten hiermit ausdrücklich betonen, dass die Abweisung von in einer Praxis vorsprechenden Patienten mit Corona-Symptomen sowie der Verweis an ein Testzentrum nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Zuständigkeit für die Testung von Patienten mit Krankheitssymptomen liegt grundsätzlich bei einem Arzt, primär beim Hausarzt. In der Regel ist neben einem Abstrich auch eine ärztliche Behandlung des Patienten indiziert. Der Anspruch des Patienten beläuft sich dabei nicht auf eine „sofortige“ Behandlung (außer in Notfällen), sondern hat sich nach den Praxisabläufen/-möglichkeiten zu richten. Eine unbegründete Abweisung des Patienten ist unzulässig.

## Testdurchführung und Abrechnung

Den vom Gesundheitsamt beauftragten Testzentren hingegen obliegt die Durchführung von Corona-Tests bei asymptomatischen Personen bzw. der sogenannten „Bürgertests“.

Auch in der ambulanten Abrechnung werden symptomatische Patienten explizit berücksichtigt: Ärzte können im Rahmen der Krankenbehandlung bei Vorliegen von Covid-19-spezifischen Symptomen eine PCR-Testung veranlassen. Dies gilt unabhängig von dem Vorliegen eines positiven Antigen-Schnelltests. Die Abrechnung erfolgt hier nicht nach der Testverordnung, sondern über den EBM.

In welchen Fällen Abstriche nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) bzw. dem EBM abgerechnet werden sowie allgemeine Informationen zum Corona-Virus können Sie der Internetpräsenz der KV Sachsen unter der Rubrik „Corona-Virus“ entnehmen.

## WELCHE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN BESTEHEN FÜR SIE?

### → Telefonische Hinweise an Patienten

Patienten können darauf hingewiesen werden, sich bei Symptomen zunächst telefonisch mit ihrer Praxis in Verbindung zu setzen. Die Praxis kann so die Versorgung besser steuern und symptomatische von asymptomatischen Patienten räumlich/zeitlich trennen.

### → Gesonderte Sprechzeiten

Praxen dürfen organisatorisch regeln, dass ungetestete Patienten beispielsweise während speziell eingerichteter Sprechzeiten behandelt werden.

### → Videosprechstunde

Gespräche mit Patienten können statt im Behandlungszimmer digital per Videotelefonie stattfinden. Die Videosprechstunde stellt eine genehmigungspflichtige Leistung dar. Informationen erhalten Sie auf der Internetpräsenz der KV Sachsen.

## Informationen

[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Aktuell > Corona-Virus  
[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Mitglieder > Qualität  
> Genehmigungspflichtige Leistungen  
> Videosprechstunde

– Sicherstellung/gro –

# Allgemeine Informationen zur außerklinischen Intensivpflege ab 1. Januar 2023

Die Bedeutung der außerklinischen Intensivpflege hat aufgrund des medizinischen Fortschrittes und des hohen Versorgungsniveaus in Deutschland stark zugenommen. Ab dem 1. Januar 2023 tritt deshalb eine vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene Richtlinie über die „Außerklinische Intensivpflege (AKI-RL)“ in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die Leistung nicht mehr Bestandteil der Häuslichen-Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL). Um die Versorgung sicherzustellen, wurde für diesen Bereich eine Übergangsregelung bis Oktober 2023 getroffen.

Vorrangig geht es um Patienten, die zu Hause, in speziellen Wohngemeinschaften oder im Pflegeheim künstlich beatmet werden oder tracheotomiert sind. Ziel ist es, die medizinische Versorgung der Betroffenen zu verbessern und das **Potenzial zur Reduzierung der Beatmungszeit bis hin zur vollständigen Beatmungsentwöhnung** beziehungsweise zur Entfernung der Trachealkanüle besser auszuschöpfen sowie die Therapie zu optimieren. Zukünftig wird vor jeder Verordnung eine ärztliche Erhebung, die sogenannte Potenzialerhebung, erfolgen.

## Genehmigung und Verordnung

Für die Potenzialerhebung und Verordnung sind Kompetenzen durch entsprechend qualifizierte Vertragsärzte im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten erforderlich.

Ärzte in Praxen und Krankenhäusern, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sind zur Potenzialerhebung ebenfalls berechtigt und können dafür ermächtigt werden. Berechtigte Facharztgruppen für die Potenzialerhebung werden im § 8 der AKI-RL und berechtigte Facharztgruppen für die Verordnung einer außerklinischen Intensivpflege in § 9 der AKI-RL benannt. Die Befugnis zur Durchführung der Erhebung und/oder Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung.

Hausärzten ist die Verordnung einer außerklinischen Intensivpflege möglich, wenn sie ebenfalls über theoretische und praktische Kompetenzen im Umgang mit Beatmung (nicht-invasiv, invasiv), Tracheostoma, Trachealkanülenmanagement, speziellem Sekretmanagement, zu speziellen Aspekten der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln sowie Notfallsituationen und Dysphagie verfügen (§ 9 AKI-RL).



Foto: © YakobchukOlena - www.fotosearch.de

Die Befugnis zur Verordnung für Hausärzte bedarf ebenfalls einer Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Der Antragsteller muss bestätigen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind bzw. die Absicht erklären, sich diese innerhalb von sechs Monaten anzueignen und nachzuweisen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) plant hierfür eine CME-zertifizierte Onlinefortbildung.

#### **Formulare 62A-C – Einführung mit Stichtagsregelung 1. Januar 2023**

Die Einführung der Formulare 62B und 62C erfolgt zum Stichtag 1. Januar 2023.

Das neue Formular 62A ist dafür vorgesehen, das Ergebnis der Potenzialerhebung zu dokumentieren, die vor der Verordnung durch hierfür besonders qualifizierte Ärzte erfolgt.

**Formular 62A kann bereits vor dem 1. Januar 2023 genutzt werden, damit die Potenzialerhebung bereits vor dem 1. Januar 2023 erfolgen kann.**

Formular 62B ist für die Verordnung zu verwenden und Formular 62C für den Behandlungsplan, der jeder Verordnung beizulegen ist. Stehen die neuen Formulare zur Verfügung, werden wir Sie umgehend informieren. Zeitgleich werden die Formulare den Softwareherstellern zur Einbindung in die Praxisverwaltungssysteme bereitgestellt.

#### **Übergangsregelung bis Oktober 2023**

Die Übergangsregelung sieht vor, dass Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege, die vor Januar 2023 nach den Regelungen der HKP-Richtlinie ausgestellt werden, grundsätzlich über den 1. Januar 2023 hinaus weiter gelten. Sie verlieren jedoch spätestens ab dem 31. Oktober 2023 ihre Gültigkeit.

Seitens des Bewertungsausschusses wird geprüft, inwiefern der EBM hinsichtlich der vertragsärztlichen Leistungen anzupassen ist.

Aufgrund der umfangreichen Thematik finden Sie weitere Informationen zu den Punkten Potenzialerhebung, Qualifikation, Genehmigung und Fortbildung, Verordnung, Vier-Augen-Prinzip und Entlassmanagement auf der Internetpräsenz der KV Sachsen.

Gern stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der Bezirksgeschäftsstellen telefonisch für Fragen zur Verfügung.

#### **Informationen**

[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Mitglieder > Verordnungen  
> Außerklinische Intensivpflege

– Verordnungs- und Prüfwesen/mau –

# Heilfürsorgeberechtigte des Freistaates Sachsen sind grundsätzlich zuzahlungsbefreit

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), und die KV Sachsen hatten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 einen Vertrag über die ärztliche Versorgung der Heilfürsorgeberechtigten des Freistaates Sachsen nach § 75 Abs. 3 SGB V abgeschlossen.

Es ist im Rahmen der Abrechnungsprüfung von Apotheken- sowie Heil- und Hilfsmittelleistungen festgestellt worden, dass bei einer nicht unerheblichen Anzahl ausgestellter Rezepte/Verordnungen die **Zuzahlungsbefreiung der Heilfürsorgeberechtigten nicht vermerkt** wurde. Da die Krankenversichertenkarte der Heilfürsorgeberechtigten keine Hinweise zum Zuzahlungsstatus liefert, **müssen die vertragsärztlichen Praxen diesen eigenständig im Praxisverwaltungssystem hinterlegen**.

**Es wird gebeten, bei der genannten Patientengruppe auf den entsprechenden Vordrucken das Feld „gebührenfrei“ anzukreuzen, da diese Patientengruppe grundsätzlich keine Zuzahlung zu leisten hat.**

Nach o.g. Vertrag wird die ambulante ärztliche Versorgung der Heilfürsorgeberechtigten des Freistaates Sachsen sichergestellt, soweit diese aufgrund ihres Anspruchs auf Heilfürsorge nach dem Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG)

und nach der Verordnung des SMI über die Heilfürsorge für Beamte des Landes (Sächsische Heilfürsorgeverordnung – SächsHfVO) zur Untersuchung oder Behandlung eine vertragsärztliche Praxis in Anspruch nehmen.

Das gilt für:

- Landesbeamte des Polizeivollzugsdienstes (Polizeivollzugsbeamte nach § 135 SächsBG),
- Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz (nach § 141 SächsBG) und
- feuerwehrtechnische Beamte (Landesbeamte des feuerwehrtechnischen Dienstes nach § 144 SächsBG).

## Informationen

[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Mitglieder > Verträge > H > Heilfürsorgeberechtigte des Freistaates Sachsen

– Vertragspartner und Honorarverteilung/mey –

# Vertragsanpassung über Diagnostik und Behandlung von Diabetes-Begleiterkrankungen

Zum 1. Juli 2022 trat der angepasste Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus mit der DAK, der KKH und der TK als Änderungsvereinbarung in Kraft. Hintergrund der Überarbeitung des Vertrages ist vor allem die Änderung der Rechtsgrundlage von § 73c SGB V auf § 140a SGB V.

Mit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes im Juli 2015 wurde der § 140a SGB V „Besondere Versorgung“ neu gefasst. Dieser bildet nunmehr die Vertragsgrundlage, da unter dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz die §§ 73a und 73c im „neuen“ § 140a SGB V aufgegangen sind und künftig nicht mehr als eigenständige Rechtsgrundlage existieren. Der Bestandsschutz für Altverträge nach den §§ 73a und 73c SGB V gilt nur noch bis zum 31. Dezember 2024.

Abgesehen von formalen Änderungen erfolgten diese inhaltlichen Anpassungen:

- Die Vergütung der Versorgungsmodule (jährliches Screening) wird von 10 Euro auf 20 Euro erhöht, um eine Angleichung an bundesweite Preise, aber insbesondere an das Nachbarland Thüringen, zu erreichen.
- Für Neueinschreibungen von Vertragsärzten und Versicherten gibt es aufgrund der Umstellung der Vertragsgrundlage neue Einschreibeunterlagen. Diese sind seit 1. Juli 2022 zu verwenden.
- Versicherte, die gem. § 264 Abs. 2 SGB V auftragsweise betreut werden (nicht versicherungspflichtig – Empfänger laufender Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz), können nicht an diesem Vertrag teilnehmen.
- Ausschluss der Doppelabrechnung der Leistungen des Vertrages zeitgleich über die Hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V
- Anpassung an die aktuellen ICD-10 Codes in den Anlagen 1 bis 5



Die aktuellen Vertragsunterlagen sind auf der Internetpräsenz der KV Sachsen zu finden.

## Informationen

[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Mitglieder > Verträge > Diabetes mellitus – Begleiterkrankungen – Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung (DAK + KKH + TK)

– Vertragspartner und Honorarverteilung/jh –

Die Veranstaltungen finden unter den gesetzlichen Hygieneauflagen statt. Kurzfristige Änderungen vorbehalten.

## Fortbildungsangebote der KV Sachsen von Oktober und November 2022

Die nachfolgenden Veranstaltungen entsprechen dem Stand zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe der KVS-Mitteilungen. Detaillierte Beschreibungen, Aktualisierungen sowie das

Online-Anmeldeformular finden Sie tagesaktuell auf der Internetpräsenz der KV Sachsen:

[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > **Veranstaltungen**

### Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
<b>C22-10</b>	05.10.2022 15:00–17:00 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Modul 1 – Sprechstundenbedarf“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
<b>C22-14</b>	05.10.2022 15:00–17:30 Uhr	Arzneimittel sicher verordnen	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
<b>C22-5</b>	02.11.2022 15:00–17:30 Uhr	Workshop Schutzimpfungen	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
<b>C22-43</b>	02.11.2022 17:00–20:00 Uhr	Informationsveranstaltung „KV vor Ort“ für den Bereich Chemnitz	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten – ausschließlich Mitglieder der KV Sachsen
<b>C22-30</b>	04.11.2022 14:00–17:00 Uhr	Stress lass nach – Der Weg zu mehr Gelassenheit	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
<b>C22-40</b>	04.11.2022 14:00–19:00 Uhr	Behandlungs- und Schulungs- programm für Diabetiker Typ 2.2 – mit Insulinbehandlung	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, nichtärztliches Personal
<b>C22-20</b>	09.11.2022 14:00–16:00 Uhr	Honorar- und Abrechnungs- unterlagen – richtig lesen und verstehen – für MVZ	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten, speziell für MVZ
<b>C22-2</b>	09.11.2022 15:00–17:30 Uhr	Workshop Heilmittel	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
<b>C22-33</b>	11.11.2022 14:00–17:00 Uhr	Umgang mit aggressiven Verhalten von Patienten	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal

## Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
<b>C22-26</b>	23.11.2022 14:00–17:00 Uhr	Fit am Empfang: Der erste Eindruck zählt	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
<b>C22-8</b>	23.11.2022 15:00–17:30 Uhr	Workshop Hilfsmittel	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, nichtärztliches Personal
<b>C22-49</b>	25.11.2022 14:00–17:00 Uhr Folgetermin 09.12.2022	QM-Seminar Ärzte – Seminarreihe	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
<b>C22-58</b>	30.11.2022 14:00–17:00 Uhr	Workshop – Patienten- kommunikation in „schwierigen“ Situationen	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
<b>C22-12</b>	30.11.2022 15:00–17:30 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Modul 4 – Häusliche Krankenpflege, AU, Krankentransport“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal

## Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
<b>D22-42</b>	12.10.2022 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Regressschutz für Praxisbeginner	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, die innerhalb von drei Monaten ihre Tätigkeit aufgenommen haben
<b>D22-9</b>	12.10.2022 16:00–19:00 Uhr	Die ärztliche Leichenschau – zwischen Theorie und Praxis	Polizeidirektion Dresden Schießgasse 7 01069 Dresden	Ärzte
<b>D22-53</b>	19.10.2022 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber, oder was? – Hygiene in der Arztpraxis	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
<b>D22-7</b>	04.11.2022 15:00–18:00 Uhr	Bilddokumentation und Befundung im Bereich Ultraschall Säuglingshüfte	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, die über eine ent- sprechende Genehmigung verfügen bzw. die diese erlangen möchten
<b>D22-44 Ausgebucht</b>	09.11.2022 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Heilmitteln	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
<b>D22-3</b>	09.11.2022 16:00–20:00 Uhr	Gesund und sicher arbeiten – Arbeitsschutz in der Praxis – Alternative bedarfsorientierte Betreuungsform	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Psychotherapeuten
<b>D22-17</b>	23.11.2022 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber, oder was? – Hygiene in der Arztpraxis	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal

## Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
<b>D22-13</b>	23.11.2022 15:00–18:00 Uhr	Abrechnungsworkshop – Hausärzte	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Hausärzte
<b>D22-52</b>	23.11.2022 16:00–18:00 Uhr	Aktivierungstechniken und Herausforderungen für den Qualitätszirkelmoderator – Anregungen für Anfänger und Fortgeschrittene	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Psychotherapeuten, Qualitätszirkelmoderatoren
<b>D22-45</b>	30.11.2022 15:00–17:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Arzneimitteln in der hausärztlichen Praxis	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Hausärzte
<b>D22-11</b>	30.11.2022 15:00–18:00 Uhr	Abrechnungsworkshop – Fachärzte	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Fachärzte
<b>D22-25 Ausgebucht</b>	30.11.2022 15:30–18:30 Uhr	QM-Seminar Psychotherapeuten – 5. Teil der Seminarreihe (Beginn 29.06.2022)	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Psychotherapeuten

## Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
<b>L22-54 Ausgebucht</b>	07.10.2022 14:00–17:00 Uhr	Workshop – Impfen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
<b>L22-29 Ausgebucht</b>	12.10.2022 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
<b>L22-55</b>	14.10.2022 14:00–16:30 Uhr	Workshop – Verordnung von Krankentransport	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
<b>L22-15</b>	15.10.2022 09:00–13:30 Uhr	Fortbildungskurs Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (ABCD-Kurs) – Baustein B	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
<b>L22-7</b>	26.10.2022 16:00–17:30 Uhr	Ärztliche Leichenschau – Rechtliche Vorgaben, praktische Umsetzung, Fallstricke	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
<b>L22-30 Ausgebucht</b>	02.11.2022 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
<b>L22-4</b>	09.11.2022 14:00–18:00 Uhr	Stress lass nach – Der Weg zu mehr Gelassenheit	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal

## Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
<b>L22-34</b>	09.11.2022 15:00–17:30 Uhr	Honorarunterlagen richtig lesen und verstehen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
<b>L22-64</b>	09.11.2022 15:00–17:30 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
<b>L22-37</b>	11.11.2022 10:00–13:30 Uhr	Workshop Praxispersonal – Grundlagen der Abrechnung	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
<b>L22-56</b>	11.11.2022 14:00–17:00 Uhr	Workshop – Arzneimittel	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
<b>L22-16</b>	19.11.2022 09:00–13:30 Uhr	Fortbildungskurs Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (ABCD-Kurs) – Baustein C	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
<b>S22-9</b>	23.11.2022 09:00–17:00 Uhr	KWASa Seminartag in Leipzig	Selbstständige Abteilung für Allgemeinmedizin Philipp-Rosenthal-Str. 55 04103 Leipzig	Ärzte in Weiterbildung
<b>L22-31 Ausgebucht</b>	23.11.2022 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
<b>L22-57</b>	25.11.2022 14:00–16:30 Uhr	Workshop – Verordnung von Hilfsmitteln	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
<b>L22-59</b>	30.11.2022 16:00–19:00 Uhr	Jährliche Informations- und Fortbildungsveranstaltung	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, Psychotherapeuten

# In Trauer um unsere Kollegen

Herr Dr. med.

## Michael Burgkhardt

geb. 20. Juni 1945

gest. 31. Mai 2022

Herr Michael Burgkhardt war bis 30. Juni 2021  
als Facharzt für Allgemeinmedizin  
in Leipzig tätig.

.....

Herr Dr. med.

## Peter Jähn

geb. 15. März 1939

gest. 16. Juli 2022

Herr Peter Jähn war bis 31. März 2004  
als Praktischer Arzt  
in Zwönitz tätig.

.....

Herr Sanitätsrat Dr. med.

## Gebhard Forcker

geb. 22. September 1937

gest. 12. Juni 2022

Herr Gebhard Forcker war bis 30. September 2005  
als Facharzt für Allgemeinmedizin  
in Chemnitz tätig.

.....

Frau Sanitätsrat

## Rosemarie Mader

geb. 6. Juni 1938

gest. 17. Juni 2022

Frau Rosemarie Mader war bis 30. Juni 2017  
als Fachärztin für Allgemeinmedizin  
in Gornau/Erzgeb. tätig.

.....

Frau Dr. med.

## Gudrun Heller

geb. 31. Januar 1943

gest. 25. Mai 2022

Frau Gudrun Heller war bis 31. Januar 2008  
als Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten  
in Grimma tätig.

.....

Frau Dr. med.

## Solveig Wenzel

geb. 16. Juni 1951

gest. 6. Mai 2022

Frau Solveig Wenzel war bis 30. Juni 2015  
als Fachärztin für Augenheilkunde  
in Leipzig tätig.

.....

Herr Dr. med.

## Christian Jank

geb. 9. Oktober 1951

gest. 1. August 2022

Herr Christian Jank war bis 31. März 2019  
als Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
in Leipzig tätig.

.....



Foto: © topntp - www.fotosearch.de

# Neue Regeln für Arbeitsverträge von angestellten Ärzten und MFA

Das arbeitsrechtliche Nachweisgesetz gilt schon lange, doch die jetzt erfolgte Novellierung, die erweiterte Pflichten für Arbeitgeber enthält, ist bereits am 1. August 2022 in Kraft getreten. Hier sollen einige Eckpunkte des Gesetzes benannt werden.

Bereits die bisherige Regelung des Nachweisgesetzes verlangt, dass die **folgenden Vertragsbedingungen** schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen sind:

- Name und die Anschrift der Vertragsparteien
- Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen die Dauer der Befristung
- Arbeitsort
- kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit
- Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich Zuschläge, Zulagen, Sonderzahlungen, Prämien und Sonderzahlungen und deren Fälligkeit
- die vereinbarte Arbeitszeit
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes
- Kündigungsfristen
- Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anwendbar sind

Seit dem 1. August 2022 sind insbesondere folgende Angaben ergänzt worden, die also **zusätzlich schriftlich dokumentiert werden müssen**:

- das Enddatum des befristeten Arbeitsverhältnisses
- die Dauer der vereinbarten Probezeit
- die vereinbarten Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen
- sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen
- ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung
- Name und Anschrift des Versorgungsträgers, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, es sei denn, der Versorgungsträger ist zu dieser Information verpflichtet
- das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage

Weitere Regelungen gibt es bei Arbeit auf Abruf sowie im Falle einer Entsendung des Arbeitnehmers ins Ausland. Auch im Teilzeit- und Befristungsrecht gibt es Änderungen. Das Gesetz schreibt die Schriftform zwingend vor, so dass **die elektronische Form nicht ausreichend** ist.

Üblicherweise werden die Nachweispflichten im Text des Arbeitsvertrages erfüllt, der dann schriftlich ausgehändigt wird. Arbeitgeber sind gehalten, etwaige Arbeitsvertragsmuster zu überprüfen und anzupassen. Für die Erfüllung der Nachweispflichten gibt es abgestufte Fristen. Bei Neuarbeitsverhältnissen wird man schon aus praktischen Erwägungen nicht umhinkommen, die o. g. neuen Angaben unverzüglich in etwaige Vertragsmuster einzufügen, damit der Text mit allen Vorgaben vor Beginn des Arbeitsverhältnisses vorliegt, der dann dem schriftlich zu unterzeichnenden Vertrag zugrunde gelegt wird.

**Für Arbeitsverhältnisse, die bereits vor dem 1. August 2022 bestanden haben, gilt Folgendes:**

Dem Arbeitnehmer ist auf sein Verlangen spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber schon eine Teilauskunft über einzelne nachweispflichtige Angaben auszuhändigen. Neu ist auch die Einführung von Sanktionen. Die Arbeitgeber begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie ihren Nachweispflichten nicht nachkommen. Das Gesetz sieht eine Geldbuße bis zu 2.000 Euro vor.

Der Wortlaut des Gesetzes kann auf der Internetpräsenz des Bundesanzeigers nachgelesen werden, unter der Nr. 27. Die Gesetzesänderung ist Teil des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 und befindet sich im Artikel 1 des Gesetzespaketes.

## Informationen

www.bgbl.de > Bundesgesetzblatt Teil 1 > 2022 > Nr. 27 vom 26.07.2022 > 20.07.2022 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments

– Dr. Jürgen Trilsch, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht –

# Emilie Lehmus und Franziska Tiburtius – zwei Vorkämpferinnen für die weibliche Medizin

Wie sich zwei Berliner Ärztinnen im damaligen Deutschen Kaiserreich über alle Widerstände und Zweifel hinwegsetzten und so auch künftige Medizinstudentinnen zum Weg in die eigene Praxis ermutigen.

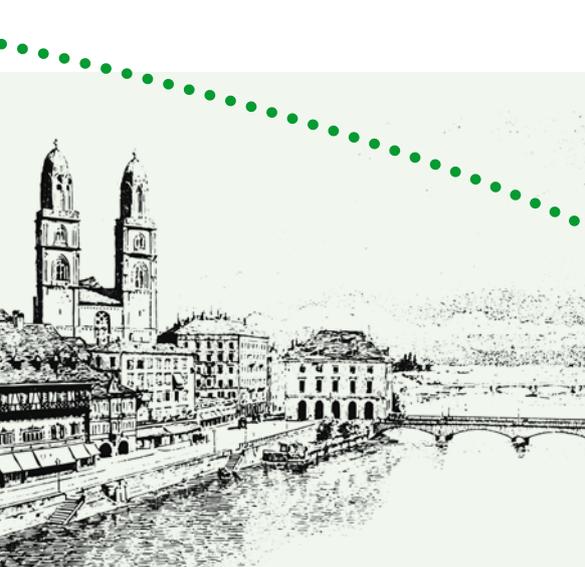
Etwas mehr als die Hälfte aller derzeit in Sachsen tätigen Mediziner sind Frauen. Auch im bundesweiten Vergleich lässt sich feststellen: Die Medizin wird weiblich. Noch zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts wäre die heute selbstverständliche Gleichbehandlung bei der Berufswahl völlig ausgeschlossen gewesen. Denn weiblichen Studenten war der Zugang zu den Universitäten versperrt. Die strukturelle Ausgrenzung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts an den Hochschulen im deutschsprachigen Raum blieb bis weit in das 19. Jahrhundert hinein eine feststehende Tatsache. Frühe Vorreiterinnen des Frauenstudiums wie die Quedlinburger Ärztin **Dorothea Erxleben** (1715–1762), die als erste promovierte Medizinerin in den deutschen Ländern einen Universitätsabschluss erlangen konnte, waren die absolute Ausnahme, da eine Zulassung zur Examenprüfung nur auf Weisung von höchster Stelle gewährt wurde.

## Von Zürich nach Berlin

Im Gegensatz zum preußisch dominierten Kaiserreich ließen die Schweizer Universitäten bereits seit den 1860er Jahren auch ausländische Studentinnen zum Studium zu. Im Oktober 1870 schreibt sich die Fürther Pfarrerstochter **Emilie Lehmus** (1841–1932) als erste Medizinstudentin aus Deutschland an der Universität in Zürich ein. Ihr folgt ein Jahr später ihre Kommilitonin **Franziska Tiburtius** (1843–1927), Tochter eines Gutspächters auf der Insel Rügen. In den Vitae von Lehmus und Tiburtius finden sich auffällig viele Parallelen: Beide stammen

aus gutbürgerlichen Verhältnissen und schlossen vor ihrer Entscheidung, Medizin zu studieren, ein Lehrerinnenexamen ab. Nach ihrem gemeinsamen Studium in der Schweiz waren beide zudem für ihr Praxisjahr an der Königlichen Entbindungsanstalt und Frauenklinik unter **Prof. Franz von Winckel** (1837–1911) in Dresden tätig – zur damaligen Zeit der einzige Professor in Deutschland, der Assistentinnen an seiner Klinik ausbildete.

Die Entscheidung für das Medizinstudium gründete mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der Bekanntschaft beider Frauen mit **Henriette Hirschfeld** (1834–1911), der ersten in Deutschland tätigen Zahnärztin, die ihren berufsqualifizierenden Studienabschluss zuvor in den Vereinigten Staaten erlangte. Henriette Hirschfeld war zudem mit Tiburtius' Bruder, dem Militärarzt a.D. Karl Tiburtius verheiratet. Franziska Tiburtius führte anfangs gar eine gemeinsame Praxis mit ihrer bekannten Schwägerin, bevor sie sich schließlich mit ihrer ehemaligen Mitstudentin aus Zürcher Tagen, Emilie Lehmus, für eine Praxisgründung zusammenschloss. Beide Frauen waren damit die ersten Ärztinnen im noch jungen Deutschen Kaiserreich, als sie am 18. Juni 1877 ihre gemeinsame „**Poliklinik weiblicher Ärzte für Frauen und Kinder**“ im Berliner Arbeiterstadtteil Prenzlauer Berg eröffneten. Durch ihren direkten Kontakt mit der Lebenswirklichkeit des Proletariats sahen sich Lehmus und Tiburtius dabei unmittelbar mit den sozialen Konflikten und gesellschaftlichen Verwerfungen der rasant wachsenden Metropole konfrontiert.



Dr. Emilie Lehmus



Dr. Franziska Tiburtius

Unter den Frauen, die die Praxis in der Alten Schönhauser Straße 23/24 aufsuchten, befanden sich viele bedürftige Patientinnen, die die kostengünstige Behandlung gern in Anspruch nahmen: „Konsultationen zehn Pfennige, für Unbemittelte kostenlose Arznei“ lautete das Angebot der beiden Ärztinnen für ihre Patientinnen und Kinder. Mit Unterstützung durch den Berliner Frauenverein konnten mittellose Patientinnen zudem unentgeltlich behandelt werden. Mit dem Bedürfnis, sich nun einer Ärztin anvertrauen zu können, fanden jetzt auch Frauen den Weg in die Praxis, die sich in Gegenwart männlicher Ärzte damals nicht in gleicher Weise offenbaren konnten wie einer Frau gegenüber.

### Engagierte Vorkämpferinnen

Hatte die aufkommende Frauenbewegung noch zu Beginn ihres Studiums keinen wesentlichen Einfluss auf die beiden Medizinerinnen gehabt, engagierte sich nun vor allem Franziska Tiburtius, bedingt durch ihre Erfahrungen im Studium und während ihrer Praxistätigkeit, zunehmend für das Frauenstudium. 1904 hielt Tiburtius auf dem Internationalen Frauenkongress in Berlin einen Vortrag über die Stellung der Ärztinnen in Deutschland und Emilie Lehmus gehörte 1908 zu den Mitbegründerinnen der Vereinigung weiblicher Ärzte.

Die Erfahrungen mit den Vorurteilen und Anfeindungen vonseiten der männlichen Fachkollegen während ihres Medizinstudiums und in den darauffolgenden Jahren werden beide in ihrer Rolle als Vorkämpferinnen für eine gerechtere

Hochschulpolitik bestärkt haben. Unter den namhaften Vertretern der männlichen Ärzteschaft blieb Emilie Lehmus insbesondere Rudolf Virchow als „gehässigster“ Gegner des Frauenstudiums in Erinnerung. Trotz aller Widerstände und der Geringschätzung durch ihre Kommilitonen schlossen Lehmus und Tiburtius ihre Promotion jeweils mit dem Prädikat „summa cum laude“ ab.

Mit dem Beschluss des Bundesrats des Deutschen Kaiserreiches vom 20. April 1899 durften Frauen offiziell Medizin studieren, umgesetzt wurde dies allerdings vorerst nur im Land Baden. Preußen folgte als einer letzten deutschen Teilstaaten mit der Öffnung der Universitäten für Frauen zum Wintersemester 1908/09. Bereits im März 1901 absolvierte die in Ostpreußen gebürtige **Ida Democh-Maurmeier** (1877–1950) als erste in Deutschland approbierte Ärztin ihr Staatsexamen an der Universität in Halle und eröffnete anschließend ihre Praxis in der Dresdner Johannstadt.

Emilie Lehmus und Franziska Tiburtius kam nicht nur das Verdienst zu, die ersten niedergelassenen Ärztinnen in eigener Praxis in Deutschland zu sein – ihre Bedeutung liegt vor allem in der unnachgiebigen und starken Persönlichkeit beider Frauen, mit der sie sich gegen die ablehnende Haltung ihrer männlichen Kollegen und den damals offenbar salonfähigen Chauvinismus durchsetzten und – ungeachtet aller geschlechtsbezogener Vorurteile – ihr Ziel verwirklichten: als Ärztin zu arbeiten.

– Öffentlichkeitsarbeit/rei –

# Vorreiterrolle im Medikationsmanagement: Was die Arzneimittelinitiative ARMIN geleistet hat

Als ARMIN 2014 startete, existierte weder der Bundeseinheitliche Medikationsplan, noch gab es vergleichbare Modellprojekte. Die Erfahrungen mit ARMIN demonstrieren den Patientennutzen, wenn Ärzte und Apotheker bei der Arzneiverordnung zusammenarbeiten.

Das Modellprojekt ARMIN, die Arzneimittelinitiative Sachsen-Thüringen, endete zum 30. Juni 2022. Damit wurde die gesetzlich maximal mögliche Laufzeit von acht Jahren komplett ausgeschöpft. ARMIN war ein gemeinsames Projekt der Ärzte und Apotheker Sachsens und Thüringens sowie der AOK PLUS. Das Versorgungsangebot sollte die sichere und korrekte Einnahme der Medikamente fördern, die Therapietreue von chronisch kranken Patienten im Rahmen eines gemeinsamen elektronischen Medikationsmanagements von Arzt und Apotheker verbessern und Arzneimittelkostensteigerung dämpfen.

Zum Projektende ziehen die Projektpartner ein ausgesprochen positives Resümee: Die Gesundheitskompetenz multimorbider Patienten wurde durch intensive und interprofessionelle Betreuung im ARMIN-Medikationsmanagement verbessert. Bei der Auswahl der Arzneimittel fokussierten sich die Ärzte noch stärker auf evidente Standard- und Reservewirkstoffe. Die gemeinsame Bearbeitung eines elektronischen Medikationsplanes festigte die Zusammenarbeit von Ärzten und Apothekern. Eine wissenschaftlich unabhängig durchgeführte Evaluation bestätigt diese positiven Effekte von ARMIN. Detaillierte Ergebnisse der Studie sollen noch veröffentlicht werden.

Aufgrund der guten Erfahrungen setzen sich die Projektpartner für eine Anschlussvereinbarung ein. Neben einer Ausweitung des Patientenkreises über die AOK PLUS-Versicherten hinaus würden perspektivisch auch weitere Leistungserbringer (z.B. Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser) von der Zugriffsmöglichkeit auf den neuen elektronischen Medikationsplan profitieren. Die gemeinsame Nutzung eines jederzeit in der Telematikinfrastruktur verfügbaren, einheitlichen elektronischen Medikationsplanes, welcher sich durch tiefe Integration in die Primärsoftwaresysteme der Heilberufler praktikabel bearbeiten lässt, könnte so Teil des Versorgungsalltags werden.

**Dr. med. Annette Rommel**, Vorstandsvorsitzende der KV Thüringen: „Das Modellprojekt hat erfolgreich gezeigt, dass die strukturierte Zusammenarbeit von Ärzten und Apothekern die Versorgung von Patienten mit Multimorbidität und Multimedikation entscheidend verbessern kann.“



„Wir möchten auch nach Beendigung des Modellvorhabens unserer Vorreiterrolle im Medikationsmanagement gerecht werden und setzen uns auf Bundesebene dafür ein, dass der elektronische Medikationsplan auch zukünftig sektorübergreifend, d.h. gemeinsam von Arzt und Apotheke gepflegt wird.“, so **Thomas Dittrich**, Vorsitzender des Sächsischen Apothekerverbandes e.V.

**Rainer Striebel**, Vorsitzender des Vorstandes der AOK PLUS: „Wir waren mit ARMIN erfolgreich, weil wir gemeinsam mit unseren Vertragspartnern in Sachsen und Thüringen die digitale Vernetzung zwischen Arzt und Apotheker vorgebracht haben, lange bevor der Gesetzgeber entsprechende Regelungen getroffen hat. Wir haben den serverbasierten Medikationsplanaustausch umgesetzt und viele für die strukturierte heilberufliche Zusammenarbeit relevante Erfahrungen gesammelt. Gemeinsam haben wir Defizite im interprofessionellen Datenaustausch identifiziert und Lösungen entwickelt, so dass die Patienten von einer optimierten Versorgung profitieren konnten.“

Es ist unser Anspruch, die positiv evaluierten Vertragsinhalte in einem Folgevorhaben außerhalb von Modellvorhaben fortzuführen, damit bei Patienten mit Mehrfachmedikation die Arzneimitteltherapie weiterhin optimiert werden kann. Da die fachlichen Anforderungen an den gesetzlichen elektronischen Medikationsplan genauso wie gesetzliche Rahmenbedingungen für Versorgungsverträge, zum Beispiel die Möglichkeit, bei den pharmazeutischen Dienstleistungen der Apotheken in den Regionen von den Bundesregelungen abweichen zu können, als Rahmenbedingungen immer noch nicht zur Verfügung stehen, kann das Versorgungsangebot aus ARMIN nicht lückenlos überführt werden.“

#### Teilnehmerzahlen zum Projektende:

<b>527 Ärzte</b>	Sachsen: 242	Thüringen: 285
<b>874 Apotheken</b>	Sachsen: 474	Thüringen: 400
<b>6.243 Patienten</b>	Sachsen: 3.726	Thüringen: 2.517

#### Informationen

[www.arzneimittelinitiative.de](http://www.arzneimittelinitiative.de)

– AOK PLUS, KV Sachsen und KV Thüringen,  
Sächsischer Apothekerverband e. V. und Thüringer Apothekerverband e. V. –

## NACHRICHTEN

# KV Bayerns startet Fortbildungsreihe zu Long Covid – auch für andere KVen

**Bei 140.000 Menschen wurde in Bayern im ersten Quartal 2022 nach einer SARS-CoV-2-Infektion die Folgeerkrankung Long Covid neu diagnostiziert. Um bei der Behandlung dieses vergleichsweise neuen Krankheitsbildes, das verschiedene Ausprägungen haben kann, in den Praxen abgestimmt vorgehen zu können, hat die KV Bayerns (KVB) bereits Mitte letzten Jahres das Long Covid Netzwerk Bayern (LoCoN) gegründet.**

Dieses Netzwerk ist eine Kooperation der KVB mit verschiedenen ärztlichen und psychotherapeutischen Berufsverbänden sowie dem Lehrstuhl für Allgemeinmedizin an der Technischen Universität München. Neben einem Expertennetzwerk, Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Analysen hat LoCoN inzwischen ein eigenes Online-Schulungsprogramm entwickelt. Dieses richtet sich an Ärzte verschiedener Fachgruppen sowie an Psychotherapeuten und ist auf „Cura Campus“, der Lernplattform der KVB, verfügbar.

Die Online-Schulungen sind ein wichtiger Bestandteil der bayerischen LoCoN-Initiative und dienen dazu, den Kolleginnen und Kollegen in den Praxen aktuelles Wissen zu vermitteln. Mittlerweile haben sich 370 spezialisierte fachärztliche und psychotherapeutische Praxen in diesem Netzwerk bereit erklärt, als Fachexperten andere niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zu unterstützen.

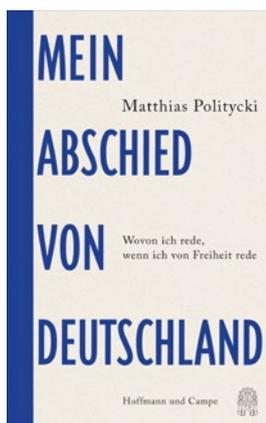
Die Long Covid-Fortbildungen der KVB wurden von der Bayerischen Landesärztekammer mit je zwei Fortbildungspunkten pro Modul anerkannt. Insgesamt gibt es acht Module. Für die Mitglieder der KVB ist dieses Angebot kostenlos. **Es kann aber auch von Ärzten und Psychotherapeuten aus anderen Bundesländern genutzt werden (eine Registrierung ist notwendig).**



#### Informationen

[www.kvb.de](http://www.kvb.de) > Praxis > Online-Angebote > Cura Campus

– Nach Information der KVB –



Matthias Politycki

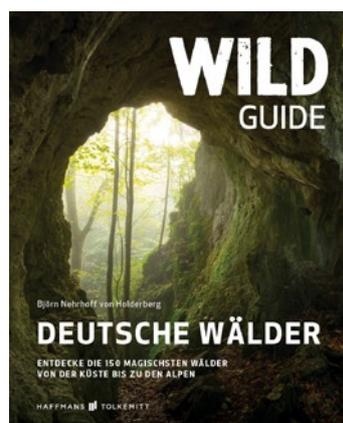
### Mein Abschied von Deutschland

Wovon ich rede, wenn ich von Freiheit rede

„Deutsch sein heißt, eine Sache um ihrer selbst willen so gründlich zu betreiben, bis alle schlechte Laune haben.“ Im Frühjahr 2021 hatte Matthias Politycki genug vom deutschen Debattensumpf und zog nach Wien. In diesem fulminanten Buch begründet er seine Entscheidung und rechnet mit den Restbeständen unserer Streitkultur ab – ein leidenschaftliches Plädoyer gegen die Restriktionen einer grassierenden Gegenauflärung, vor allem aber auch eine Einladung zum wilden Denken über weltanschauliche Gräben hinweg. Als klassischer Linker steht Politycki für eine (fast) unbegrenzte Freiheit der Meinung, der Phantasie und der Literatur. Seine Verteidigung einer über Jahrhunderte gewachsenen Sprache gegenüber all jenen, die sie für ideologische Zwecke zu instrumentalisieren suchen, ist das Bekenntnis eines überzeugten Demokraten und Stilisten zugleich.

„Nichts Geringeres wird gerade in der westlichen Welt verhandelt als unser Begriff von Freiheit. Wo manche noch glauben, es ginge lediglich um die Verbannung gewisser Wörter und Formulierungen, geht es in Wirklichkeit um die Art und Weise, wie wir in Zukunft leben wollen.“ Matthias Politycki, 1955 geboren, lebt in Hamburg und zählt zu den renommiertesten Autoren der deutschen Gegenwartsliteratur.

2022  
144 Seiten  
Format 19,2 x 12,4 cm, 16,00 Euro  
gebunden  
ISBN 978-3-455-01439-6  
Verlag Hoffmann und Campe



Björn Nehrhoff von Holderberg

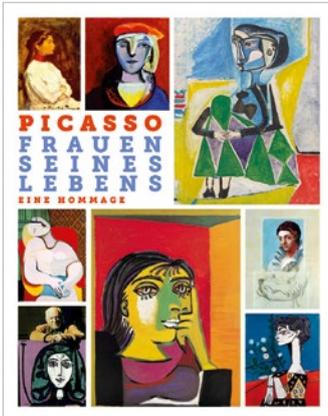
### Deutsche Wälder

Die 162 Wälder von der Küste bis zu den Alpen

Deutschland ist mit einem Waldanteil von einem Drittel der Gesamtfläche das walddreichste Land Mitteleuropas und bietet auf seinen gut elf Millionen Hektar mit geschätzt 90 Milliarden Einzelbäumen eine außerordentliche Vielfalt an Waldgesellschaften. Alte Buchenwälder an der Steilkante der Kreideküste gehören ebenso dazu wie hünenhafte Tannenriesen auf den Hängen des Bayrischen Waldes. Das Blau der Hasenglöckchen im Unterholz der Ruhrwälder und die Bärlauchblüte im Hainich offerieren überwältigende florale Eindrücke. Achtungsgebiete Eichenriesen an den Hängen des Spessarts sorgen für wilde Waldszenen ebenso wie die bizarren Formen der Kiefern auf den Felsenspitzen in der Sächsischen Schweiz.

Autor, Fotograf und Diplom-Forstwissenschaftler Björn Nehrhoff von Holderberg hat in ganz Deutschland nach den wildesten und schönsten Wäldern gesucht und von seiner Reise eine Auswahl von Waldgebieten mitgebracht, die allesamt einen eigenen, faszinierenden Charakter aufweisen. In den Beschreibungen finden Sie Tipps zum Wandern, wildem Übernachten und zu urigen Gasthöfen. Lassen Sie sich entführen in die außergewöhnlichsten, bekannten und unbekanntesten Wälder unseres Landes mit bildgewaltigen Fotos aus allen vier Jahreszeiten.

2022  
320 Seiten, viele farbige Fotos und Illustrationen  
Format 17,0 x 21,0 cm, 24,95 Euro  
Klappenbroschur  
ISBN 978-3-942048-95-8  
Verlag Haffmans Tolkemitt



Hg. Margrit Bernard

### Picasso Frauen seines Lebens

Nach gängiger Vorstellung erhielt Picassos Schaffen mit jeder neuen Muse in seinem Leben einen stilistischen Impuls. Nicht seine Vita oder Stilphasen sind jedoch Thema, sondern die Einzelschicksale der ihn prägenden Frauen. Persönlichkeiten wie Françoise Gilot oder Dora Maar u. a. werden mit ihrem gesamten Leben und Schaffen gewürdigt und nicht nur mit den an Picassos Seite verbrachten Jahren. Das Buch skizziert das Leben von zehn Frauen im Leben des spanischen Künstlers. Seine Mutter María Dolores Ruiz Picasso, deren Mädchennamen Picasso als Künstlernamen wählte, warnte, er werde zeitlebens mit der Malerei verheiratet sein, als er die russische Balletttänzerin Olga Chochlowa heiraten wollte. 1935 trennte sich das Paar – Grund war die junge Muse Marie-Thérèse Walter, ebenfalls bald von Dora Maar entthront. Durch Trennungen verschwanden auch Frauen wie die junge Künstlerin Françoise Gilot von Picassos Leinwand, doch nicht aus dem Leben. Ihnen allen wird in diesem Buch eine Hommage dargebracht.

Margrit Bernard ist Herausgeberin von Themenbänden zur Kunstgeschichte und Kuratorin von Privatsammlungen der Klassischen Moderne mit Museumsausstellungen weltweit. Autoren sind Markus Müller, Leiter des Kunstmuseum Pablo Picasso und die Kunsthistorikerin Marilyn McCully.

2022  
192 Seiten, 90 Abbildungen in Farbe  
Format 22,0 x 28,0 cm, 34,90 Euro  
gebunden  
ISBN 978-3-7774-3724-8  
HIRMER Verlag

Recherchiert und zusammengestellt:  
– Öffentlichkeitsarbeit/pf –

### KVS-Mitteilungen

Organ der Vertragsärzte des Freistaates Sachsen  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

#### Herausgeber

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
ISSN 0941-7524

#### Redaktion

Dr. med. Klaus Heckemann, *Vorstandsvorsitzender (V. i. S. d. P.)*  
Dr. med. Sylvia Krug, *Stellvertretende Vorstandsvorsitzende*  
Michael Rabe, *Hauptgeschäftsführer*  
Heiko Thiemer, *Stellvertretender Hauptgeschäftsführer*  
Simone Pflug, *Verantwortliche Redakteurin*

#### Anschrift Redaktion

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN  
Landesgeschäftsstelle  
Redaktion „KVS-Mitteilungen“  
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden  
Telefon: 0351 8290-9175, Fax: 0351 8290-7916  
presse@kvsachsen.de  
www.kvsachsen.de  
E-Mail-Adressen der Bezirksgeschäftsstellen:  
Chemnitz: chemnitz@kvsachsen.de  
Dresden: dresden@kvsachsen.de  
Leipzig: leipzig@kvsachsen.de

#### Anzeigenverwaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN  
Patrice Fischer, Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 0351 8290-9172, Fax: 0351 8290-7916  
presse@kvsachsen.de

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 11 gültig.  
Anzeigenschluss ist i. d. R. der 20. des Vormonats.

#### Gestaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN  
Aline Böer, Öffentlichkeitsarbeit  
presse@kvsachsen.de

#### Druck und Verlag

Satztechnik Meißen GmbH, Am Sand 1c  
01665 Diera-Zehren/Ortsteil Nieschütz  
www.satztechnik-meissen.de

#### Wichtige Hinweise:

Für den Inhalt von Anzeigen sowie für Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann von der Redaktion keine Gewähr übernommen werden. Die Zeitschrift erscheint monatlich jeweils am 20. des Monats (ein Heft Juli/August). Bezugspreis: jährlich 33 Euro, Einzelheft 3 Euro. Bestellungen werden von der KV Sachsen, Landesgeschäftsstelle, Schützenhöhe 12, 01099 Dresden, entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Für die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ist der Bezugspreis mit der Mitgliedschaft abgegolten.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit vollem Namen gekennzeichnete bzw. Fremdbeiträge decken sich nicht immer mit den Ansichten des Herausgebers. Sie dienen dem freien Meinungsaustausch der Vertragsärzte. Die Redaktion behält sich vor, ggf. Beiträge zu kürzen.

Die Begriffe „Arzt“ und „Therapeut“ im Text stehen immer sowohl für die männliche als auch die weibliche Berufsbezeichnung.

© 2022

# Wundmanagement – Wundversorgung in der täglichen Praxis

Das 2022 beim Georg Thieme-Verlag erschienene Buch „Wundmanagement – Wundversorgung in der täglichen Praxis“ ist ein praxisrelevantes Übersichtswerk, welches die Anforderungen an eine optimale Wundbehandlung bzw. Wundauflage, Produkte zur Wundbehandlung, die Versorgung besonderer Wunden sowie therapeutische und prophylaktische Maßnahmen thematisiert.

Das Buch „Wundmanagement – Wundversorgung in der täglichen Praxis“ stellt für alle Berufsgruppen, die mit und an chronischen Wunden arbeiten, eine gute Arbeitsgrundlage dar. Vor allem die zwei Seiten zu ungeeigneten Wundtherapeutika wie Lokalantibiotika, Farbstofflösungen, veralteten Antiseptika, Polyvidon-Jod-Lösungen und anderen „Geheimtipps“ sollten Beachtung finden.

Es wurde innerhalb der Helios Kliniken GmbH als konzernweit verbindliche Empfehlung zum Wundmanagement erstellt. Dementsprechend beziehen sich die Produktbeispiele hauptsächlich auf Produkte, die in den Helios Kliniken gelistet sind.

Für die tägliche Praxis ist die Einschätzung der Standardverbandmaterialien sehr übersichtlich. Für jede Produktklasse werden die empfohlene Verwendung, Anwendungshinweise sowie Einschränkungen und Eigenschaften angegeben. Zusätzlich werden die Wundheilungsphasen genannt, in denen die Anwendung der jeweiligen Produktklasse zielführend ist.

## Wundmanagement – Wundversorgung in der täglichen Praxis

Thilo Bode, Thomas Horn, Andrea Schüning

2022, 1. Auflage

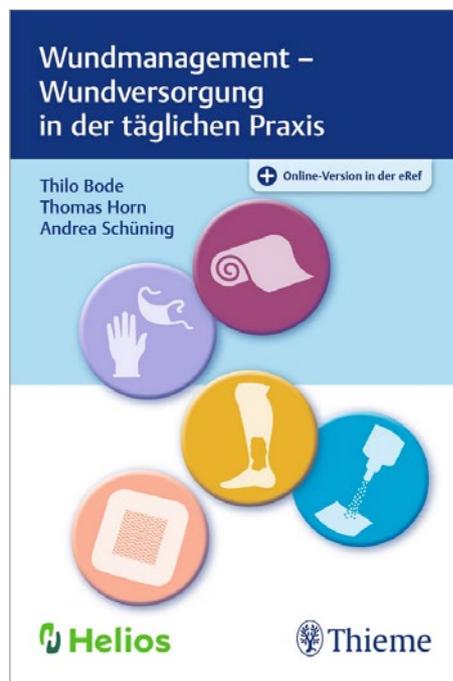
280 Seiten, 270 Abbildungen

Format 12,7 × 19,0 cm, 49,95 Euro

Broschur

ISBN 978-3-132-43797-5

Thieme Verlag



Bei der konkreten Verordnung empfehlen wir die Information der AOK PLUS „Preisinformation – Moderne Wundauflagen Sachsen“ hinzuzuziehen und eine eigene Auswahl vorzunehmen.

## Informationen

[www.aok.de](http://www.aok.de) > Leistungserbringer > Arzt und Praxis

> Wirtschaftliche Verordnung von Verbandmitteln

– Verordnungs- und Prüfwesen/jac –

# Auch im Internet Ihre KVS-Mitteilungen aktuell und informativ

[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Mitglieder > KVS-Mitteilungen



# Eigene Praxis oder Eigenpraxis?

Wir suchen  
**Hausärzte**  
**Kinderärzte**  
**Hautärzte**  
**Augenärzte**

insbesondere in  
Bautzen, Frankenberg-Hainichen,  
Marienberg, Mittweida, Löbau-Zittau,  
Reichenbach, Stollberg, Torgau,  
Weißwasser, Werdau ...

**Die KV Sachsen bietet Ihnen auch  
die Anstellung in einer KV-Eigenpraxis an.**

alle Niederlassungs-  
möglichkeiten



## Ihre Region braucht Sie.

Die KV Sachsen unterstützt Sie bei der:

- Praxisübernahme
- Praxisneugründung
- Anstellung

Wenden Sie sich an Ihre **Bezirksgeschäftsstelle**  
oder [sicherstellung@kvsachsen.de](mailto:sicherstellung@kvsachsen.de)

**FÖRDERUNG  
BIS ZU  
100.000 EURO  
MÖGLICH\***

\* In Regionen mit festgestellter oder drohender Unterversorgung,  
gilt für Praxisübernahme, Praxisneugründung oder Anstellung